

Anhang

1 Relevante Vorschriften

Über die allgemeinen Regelungen in den Straßengesetzen und der StVO hinaus gibt es eine Vielzahl von Richtlinien, Merkblättern usw., die konkrete Angaben für die Ausführungen von Arbeitsstellensicherungen zum Inhalt haben.

Da hierzu auch die Regelungen zu Verkehrszeichen und -einrichtungen und ähnliches gehören, sind auch diese aufgeführt.

Im Folgenden werden die wichtigsten Regelungen zusammengestellt. Soweit diese Richtlinien in der Loseblattsammlung „Straßenbau A-Z“ enthalten sind, ist dies vermerkt, ebenso die entsprechende Veröffentlichung im Verkehrsblatt (VkBl.) des Bundes; die Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) bzw. Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) sind mit ARS gekennzeichnet.

1.1 Arbeitsstellensicherung

- **RSA 95 - Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, 4. Überarbeitung**, ARS-Nr. 6/1995 vom 30.01.1995, VkBl. 1995, mit den Änderungen gemäß ARS 19/1996 vom 18.07.1996, VkBl. 1996 S. 445 u. ARS 10/2000 vom 18.04.2000, VkBl. 1999, S. 247, VwV des UVM vom 12.03.2003, Az. 62-3962.3/18 und 34-4100/988, Straßenbau A-Z
- **ZTV-SA 97 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen**, ARS-Nr. 34/1997 vom 12.08.1997, VkBl. 1997 S. 794, VwV des UVM vom 12.08.1998, Az. 62-3962.3/25, Straßenbau A-Z
- **ZTV-SA 97, Änderungen, zu transportable Schutzeinrichtungen**, ARS 18/99 vom 17.08.1999, VkBl. 1999 S. 670, Erlass des UVM vom 30.06.2000, Az. 62-3962.3/25, Straßenbau A-Z
- **Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Bauteile zur Arbeitsstellensicherung**, ARS-Nr. 35/1997, VkBl. 1997 S. 795, VwV des UVM vom 12.08.1998, Az. 62-3962.3/26, Straßenbau A-Z. Diese VwV umfasst die nachfolgenden TL's:
 - **TL Absperrschranken '97**
 - **TL Leitbaken '97**
 - **TL Absperrtafeln '97**
 - **TL Aufstellvorrichtungen '97**
 - **TL Vorübergehende Markierungen '97**
 - **TL Warnbänder '97**
 - **TL Leitelemente '97**
 - **TL Transportable Schutzeinrichtungen '97**
 - **TL Transportable Lichtsignalanlagen '97**
- **Technische Lieferbedingungen für Warnleuchten, TL Warnleuchten-90**, ARS-Nr. 15/1991 vom 20.08.1991 (VkBl. 1991, H. 20, S. 708) und ARS-Nr. 10/1998 vom 12.03.1998, VwV des UVM vom 10.08.1998, Az. 62-3962.3/10, Straßenbau A-Z
- **TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97, Ergänzungen**, ARS Nr. 5/99, Erlass des UVM vom 23.04.1999, Az. 62-3962.3/26
- **Technische Lieferbedingungen für Leitkegel, TL Leitkegel 94**, ARS-Nr. 16/1994 vom 27.05.1994 (VkBl. 1994, H. 18, S. 630), VwV des UVM vom 04.10.1999, Az. 62-3962.3/13, Straßenbau A-Z
- **Bauarbeiten an Betriebsstrecken der Bundesautobahn, Richtlinien zur Baubetriebsplanung auf Bundesautobahnen (RBAP)**
ARS-Nr. 16/1996 (VkBl. 1996 S. 310), Erlass des VM vom 14.06.1996, Az. 36-3961.6/79, Straßenbau A-Z
- **Warnkleidung**, DIN EN 471, Teile 1-3
- **Sicherheitskennzeichnung der Fahrzeuge und Geräte**
Erlass des UVM vom 16.04.1997, Az. 62-3962.3/18
- **MVAS 99**, Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen, ARS-Nr. 19/99 vom 16.08.1999, VwV des UVM vom 08.08.2000, Az. 62-3962.3/25, Straßenbau A-Z.

- **MVAS 99**, BMVBW Schreiben vom 16.10.2000, Az. S 28/38.59.00/64 Va 00, Straßenbau A-Z
- **Sicherung von Messfahrzeugen (HSM 2000)** bei der Zustandserfassung und -bewertung auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen mit mehreren Fahrstreifen pro Richtung, ARS 20/2000 vom 03.08.2000, Erlass des UVM vom 23.08.2000, Az. 34-3851.1-01/173
- **Unfallverhütungsvorschriften:**
 - GUV-V A1, UVV „Allgemeine Vorschriften und betriebliche Arbeitsschutzorganisation“
 - GUV-C22, UVV „Bauarbeiten“
 - GUV-R 2108, GUV-Regel „Straßenunterhaltung“
 - BGV C 22, UVV „Bauarbeiten“

1.2 Verkehrszeichen

- **Katalog der Verkehrszeichen, VzKat 92**, VkB1. 1992, S. 189, Straßenbau A-Z
- **Grundsätze für die Aufstellung von Verkehrszeichen an Bundesfernstraßen**, ARS-Nr. 21/2000 vom 21.08.2000, VkB1. 2000, S. 511, VwV des UVM vom 13.02.2001, Az. 62-3962.2/31, Straßenbau A-Z
- **Hinweise für die Anordnung und Ausführung von senkrechten Leiteinrichtungen (HLB 1957)**, Leitpfosten unter anderem, ARS vom 16.03.1957, geändert mit BMV RS vom 06.02.1992, Straßenbau A-Z
- **Güteanforderungen an Standardverkehrszeichen für ortsfeste Beschilderung mit Prüfvorschriften**, Nov. 1986, Straßenbau A-Z
- **Hinweise für die Wahl und Bauart von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen hinsichtlich ihrer lichttechnischen Eigenschaften, (HWBV)**, Ausgabe 2001, ARS Nr. 33/2001 vom 08.10.2001, S. 527, VwV des UVM vom 25.02.2002, Az. 62-3962.2/21, Straßenbau A-Z
- **Freigabe von Reflexfolien für Verkehrszeichen an Bundesfernstraßen und Verkehrseinrichtungen**, ARS-Nr. 40/1997, VkB1. 1997, S. 832, BMV-Schreiben vom 29.10.1997, StB 13/38.60.65-30/101 Va 97, Erlass des UVM vom 02.12.1997, 63-3962.2/2, Straßenbau A-Z
- **Verkehrszelchen mit Antitau-Beschichtung, Eignung und Kriterien**, ARS 28/1999, VkB1. 2000, S. 11, VwV des UVM vom 26.06.2000, Az. 62-3962.2/30, Straßenbau A-Z
- **Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R FGÜ 2001)**, Schreiben des BMVBW vom 22.10.2001, VkB1. 2001, S. 474, VwV des UVM vom 27.12.2001, Az. 34-3851.1-04/526, Straßenbau A-Z
- **Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Bundesautobahnen, (RWBA 2000)**, ARS-Nr. 26/2000, VkB1. 2001, S. 39, VwV des UVM vom 26.04.2001, Az. 34-3851.1-02/173 u. 62-3962.1/15, Straßenbau A-Z
- **Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb der Autobahnen, (RWB 2000)**, Straßenbau A-Z
- **Richtlinien für Umleitungsbeschilderung (RUB 1992)**, Stand März 1992
- **HAV - Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen**, 12. Auflage 2002, Sammelband mit Kommentar, Kirschbaum Verlag
- **Grundsätze für die Aufstellung von großen Verkehrszeichen an Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften**, Anlage zum ARS 12/78, (VkB1. 1978, S. 423)
- **Baustellenmanagement/Bauarbeiten an Bundesfernstraßen; Änderung des Baustelleninformationsschildes für Bundesfernstraßen**, ARS-Nr. 39/1998 vom 12.10.1998, VkB1. 1998, S. 1323
- **Einführung eines einheitlichen Baustelleninformationsschildes für Landesstraßen**, Erlass des UVM vom 19.01.2001, Az. 66-3961.6/125
- **Industrie-Norm für Aufstellvorrichtungen von Standard-Verkehrszeichen, IVZ-Norm 2002**, Gütegemeinschaft Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen e.V.

1.3 Markierung

- **Richtlinien für die Markierung von Straßen, Teil 1: Abmessungen und geometrische Anordnung von Markierungszeichen (RMS-1)**, Ausgabe 1993, ARS-Nr. 33/1993, VkB. 1993, S. 728, VwV des UVM vom 20.11.2001, Az. 62-3963/10, Straßenbau A-Z,
- **Richtlinien für die Markierung von Straßen, Teil 2: Anwendungen von Fahrbahnmarkierungen (RMS 2)**, Ausgabe 1980 (wird zur Zeit überarbeitet), Straßenbau A-Z
- **Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Markierungen auf Straßen - ZTV-M 02 -**, Ausgabe 2002, ARS-Nr. 3/2002, VkB. 2002, S. 475, VwV des UVM vom 08.04.2002, Az.: 62-3963/37, Straßenbau A-Z,
Ergänzende Technische Vertragsbedingungen zu den ZTV und Richtlinien für Markierung, Schreiben des UVM vom 22.02.1999, Az.: 62-3963/25
- **Technische Lieferbedingungen für weiße Markierungsmaterialien TL-M 97**, Ausgabe 1997, ARS-Nr.43/1997 vom 11.12.1997, VwV des UVM vom 11.11.1998, Az.: 62-3963/2, Straßenbau A-Z
- **Anforderungen an Markierungsleuchtköpfe (MLK)**, Ausgabe 2001, ARS-Nr. 36/2001, VkB. 2001, S. 487, VwV des UVM vom 17.01.2002, Az. 62-3963/38, Straßenbau von A-Z
- **Eigenüberwachung und Kontrollprüfungen von Fahrbahnmarkierungen**, Erlass des UVM vom 27.04.2001, Az. 62-3963/35
- 1996, S. 377; VwV des UVM vom 26.08.1996, Az.: 62-3964.2/28, Straßenbau A-Z
- **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen (ZTV-PS 98)**, ARS-Nr.19/1998, VwV des UVM vom 28.12.1998, Az.: 62-3946.2/45, Straßenbau A-Z
- **Technische Lieferbedingungen für Stahl-schutzplanken an Bundesstraßen (TL-SP 99)**, ARS-Nr. 8/1999, VkB. 2000, S. 62, VwV des UVM vom 24.07.2000, Az.: 62-3964.2/22, Straßenbau A-Z
- **Technische Lieferbedingungen für Betonschutzwand - Fertigteile**, Ausgabe 1996 (TL-BSWF 96), ARS -Nr. 3/1996 vom 30.04.1996, Straßenbau A-Z.
- **Verwendung von Leitprofilen an Stahl-schutzplanken**, BMVBW-Schreiben vom 05.11.2001, S 28/38.61.20/52 Va 2001, VwV des UVM vom 20.11.2001, Az. 62-3964.2/57
- **Einsatz von Schutzplankenpostenummantelungen (SPU) an Bundesfernstraßen**, ARS 22/97 vom 16.05.1997, VkB. 1997 S. 424, Straßenbau von A-Z
- **Technische Lieferbedingungen für Schutzplankenpostenummantelungen (TL-SPU 93)**, ARS-Nr. 08/1993 vom 15.04.1993, VkB. 1993, S 432, Erlass des VM vom 03.06.1993, Az.: 36-3964.2/17, Straßenbau A-Z
- **Technische Lieferbedingungen für Schutzplankenpostenummantelungen (TL-SPU 93)**, Änderung der Prüfungen an Schutzplankenpostenummantelungen (SPU), ARS BMV-Nr. 20/1996 vom 23.07.1996, VkB. 1996, S. 405, VwV des UVM vom 19.09.1996, Az.: 62-3964.2/17, Straßenbau A-Z

1.4 Schutzplanken

- **Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen (RPS 89)**, Ausgabe 1989, AR-Nr. 07/1989 vom 06.06.1989, VkB. 1989, S. 489, VwV des IM vom 26.01.1990, Az.: 4-3964.0/1, neu erlassen durch VwV des UVM vom 15.10.1997, Az.: 62-3964.2/38, Straßenbau A-Z
- **Ergänzungen zu den Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen**, Ausgabe 1989 (RPS 89), Stand: Juni 1996, ARS-Nr. 17/1996 vom 25.06.1996, VkB.

2 Regelpläne / Musterpläne

In den RSA sind über 80 Regelpläne enthalten.

Von diesen Unterlagen sind die Regelpläne beigelegt, die für den Straßenunterhaltungsdienst von Bedeutung sind.

Für die Arbeitsstellen kürzerer Dauer (Landstraßen) sehen die RSA im Teil C nur 4 Regelpläne vor. Zur Ergänzung sind für einige typische Aufgaben des Betriebsdienstes ergänzende Musterpläne ausgearbeitet worden.

Die bei den einzelnen Arbeitsstellen auftretenden Varianten sind derart vielfältig, dass nicht jede Baustellensituation mit der dazugehörigen Absicherungsmaßnahme über einen amtlichen Regelplan abgedeckt werden kann. Hier gilt es, für die konkrete Baumaßnahme den maßgebenden Verkehrszeichenplan aufzustellen; die Regelpläne der RSA werden dazu immer hilfreiche Hinweise geben.

Übersicht (über die beigelegten Regelpläne und Musterpläne):

2.1 Regel- und Musterpläne für Arbeitsstellen von kürzerer Dauer (Landesstraßen)

Plan	Einschränkung Verkehrsraum	Arbeiten Beispiele	Bemerkungen
Regelplan C II/1	Fahrspur z.T.	auf einem Fahrstreifen Aufgrabungen, ortsfixe Arbeiten	geringer Verkehr
Musterplan C II/1-1	s.o.	s.o. Bankettaufholungen	starker Verkehr, Geschwindigkeitstrichter, Vorwarnanlage
Musterplan C II/1-2	Fahrbahnrand	am Fahrbahnrand	abgeleitet von Regelplan C I/1
Musterplan C II/1-3	Einengung auf einen Fahrstreifen	auf einem Fahrstreifen	starker Verkehr mit LSA
Regelplan C II/2	Fahrstreifen	auf einem Fahrstreifen	Absicherung mit fahrbarer Absperrtafel Z 615
Musterplan C II/2-1	Fahrbahnmitte	Fahrbahnmitte	Absicherung mit Sicherungsfahrzeugen
Musterplan C II/2-2	Fahrstreifen, Fahrbahnrand	Arbeiten auf oder neben der Fahrbahn im 1-streifigen Bereich	3-streifige Straße, Sperrung der 1-streifigen Richtung
Musterplan C II/2-3	s.o.	Arbeiten auf oder neben der Fahrbahn im 2-streifigen Bereich	3-streifige Straße, Sperrung des linken Fahrstreifens der 2-streifigen Richtung
Regelplan C II/3	Fahrstreifen z.T.	auf einem Fahrstreifen Leitpostenwaschen, Mähzug	bewegliche Arbeitsstelle, fahrbare Absperrtafel Z 615, geringer Verkehr
Regelplan C II/4	Fahrbahnmitte	Fahrbahnmitte Markierungsarbeiten	Markierungsarbeiten, Absperrtafeln mit Blinkpfeil
Musterplan Holzeinschlag mit VZ	Fahrbahn	Holzeinschlag	Vollsperrung mit Verkehrszeichen
Musterplan Holzeinschlag mit LSA	Fahrbahn	Holzeinschlag	Vollsperrung mit LSA

2.2 Regel- und Musterpläne für Arbeitsstellen von längerer Dauer (Landesstraßen)

Plan	Einschränkung Verkehrsraum	Arbeiten Beispiele	Bemerkungen
Regelplan C I/1	keine	am Fahrbahnrand	
Regelplan C I/2	gering z.T. auf einem Fahrstreifen	am Fahrbahnrand bzw. auf einem Fahrstreifen	
Regelplan C I/3	auf einem Fahrstreifen	am Fahrbahnrand	Verkehrsführung über Behelfsstreifen
Regelplan C I/4	Einengung auf einen Fahrstreifen	auf einem Fahrstreifen	geringer Verkehr
Regelplan C I/5	s.o.	s.o.	starker Verkehr, halbseitige Sperrung mit LSA
Regelplan C I/6	s.o.	s.o.	geringer Verkehr, halbseitige Sperrung im Übergangsbereich außer- / innerorts
Regelplan C I/7	ein Fahrstreifen	auf einem Fahrstreifen	3-streifige Fahrbahn Sperrung des rechten Fahrstreifens der 2-streifigen Richtung
Regelplan C I/8	ein Fahrstreifen	auf einem Fahrstreifen	3-streifige Fahrbahn Sperrung der 1-streifigen Richtung
Regelplan C I/9	Fahrbahn	auf ganzer Fahrbahn	Arbeitsstellenumfahrung mit Behelfsfahrbahn
Musterplan OB	Fahrbahn	auf ganzer Fahrbahn	Oberflächenbehandlung

2.3 Musterpläne für Arbeitsstellen von kürzerer Dauer (2-bahnige Straßen)

Plan	Einschränkung Verkehrsraum	Arbeiten Beispiele	Bemerkungen
Regelplan D I/1	eingeschränkte zweistreifige Fahrbahn		1 Fahrstreifen und 1 Behelfsfahrstreifen
Regelplan D I/2	eingeschränkte zweistreifige Fahrbahn		2 Behelfsfahrstreifen
Regelplan D I/3	rechter Fahrstreifen		1 Behelfsfahrstreifen
Regelplan D II/1a	rechter Fahrstreifen		3 Behelfsfahrstreifen auf der Gegenfahrbahn
Regelplan D II/1b	rechter Fahrstreifen		Anschluss an Plan D II/1a

Plan	Einschränkung Verkehrsraum	Arbeiten Beispiele	Bemerkungen
Regelplan D III/1	linker oder rechter Fahrstreifen		vgl. Musterpläne D III/8 ff.
Regelplan D III/2a	rechter Fahrstreifen		vgl. Musterpläne D III/8 ff.
Regelplan D III/2b	rechter Fahrstreifen		vgl. Musterpläne D III/8 ff.
Regelplan D III/3a	linker Fahrstreifen		
Regelplan D III/3b	linker Fahrstreifen		
Regelplan D III/4	linker Fahrstreifen		unter Einbeziehung des Standstreifens
Regelplan D III/5	mittlerer und rechter Fahrstreifen		
Regelplan D III/6	mittlerer und linker Fahrstreifen		
Regelplan D III/7			Arbeiten auf dem Seitenstreifen
Musterplan D III/8 ¹⁾	rechter Fahrstreifen		Einzug linker Fahrstreifen Sichtweite > 400 m
Musterplan D III/9 ¹⁾	rechter Fahrstreifen		Einzug linker Fahrstreifen Sichtweite TM 400 m
Musterplan D III/11 ¹⁾	rechter Fahrstreifen		Nachtbaustelle stationär rechts
Musterplan D III/12 ¹⁾	rechter Fahrstreifen		Nachtbaustelle stationär links
Musterplan D III/13 ¹⁾	rechter Fahrstreifen		Nachtwanderbaustelle rechts
Musterplan D III/14	linker Fahrstreifen		Nachtwanderbaustelle links

¹⁾ Die Musterpläne D III/8, 9 und 11-13 stehen kurz vor der Einführung durch das UVM-BW. Bis zur Einführung steht die Anwendung im Ermessen der anordnenden Autobahn- oder Straßenmeisterei.

2.4 Musterformular für die Abnahmeniederschrift

Auf den folgenden zwei Seiten ist ein Musterformular für eine Abnahmeniederschrift gemäß ZTV-SA 97, 8 (2) dargestellt.

Das Formular ist so aufgebaut, dass wesentliche Teile auch direkt an den entsprechenden Stellen im Bildschirm eingegeben werden können.

Auftraggeber:	_____
Bezeichnung der Maßnahme:	_____
Auftragnehmer:	_____
Vertrag - Nr. / AZ:	_____ vom _____
Verkehrsrechtliche Anordnung - Nr. / AZ:	_____ vom _____
1. Die Abnahme (Tagabnahme) der Arbeitsstellensicherung gem. ZTV-SA 97, 8 (2) fand am: _____ statt. Die Nachtabnahme fand am _____ statt. (Das Ergebnis an dieses Formular nachtragen bzw. beiheften.)	
2. Teilnehmer: Für den Auftragnehmer: _____ (Verantwortlicher gemäß verkehrsrechtlicher Anordnung) _____ Für den Auftraggeber: _____ _____ Sonstige: _____	
3. Überprüfung durch die Verkehrsbehörde: *) fand am _____ statt. (Das Ergebnis diesem Protokoll beiheften.) liegt nicht vor. _____	
*) nicht zutreffendes streichen	

4. Umfang der Abnahme:

Generell:	Vollständigkeit gemäß verkehrsrechtlicher Anordnung / Verkehrszeichenplan
Beschilderung:	Standorte, Aufstellhöhen, Abstände, Standsicherheit, Reflexion, Nachsichtbarkeit, Beleuchtung, Anpassung an vorhandene Wegweisung, u.a.
Markierung:	Demarkierung, Auskreuzen vorhandener Markierung, Folientyp, Abstände der Markierungsknöpfe, u.a.
Leitbaken/Leitschwellen:	Systemprüfungen gemäß Eignungsprüfung, Abstände, Beleuchtung, Folientyp, u.a.
Absperreinrichtungen:	Tastleisten, Absturzsicherung, Standsicherheit, u.a.
Transportable Lichtsignalanlage:	angeordneter Signalzeitenplan liegt vor, Funktion, Höhe der Kabelführungen, Standsicherheit, u.a.
Sonstiges:	Nach Art der Arbeitsstelle zu ergänzen.

5. Abnahmebefund:

Mängel ggfs. Beiblatt beilegen: _____

Frist für Mängelbeseitigung: _____

Verkehrsfreigabe *)

(ggfs. die Verkehrsbehörde beteiligen)

kann stattfinden am: _____

wird verschoben auf: _____

*) nicht zutreffendes streichen

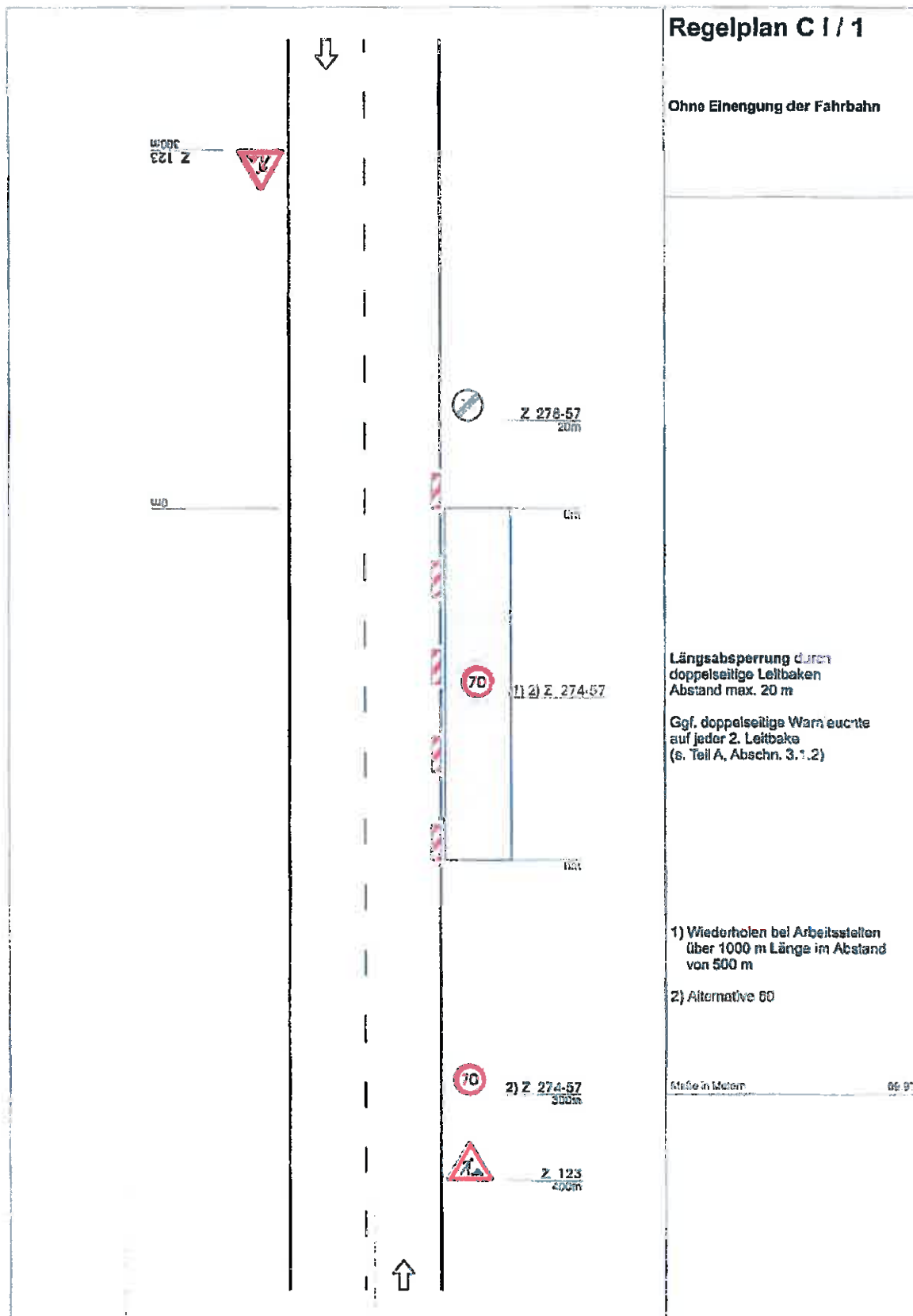
6. Unterschriften:

Für den Auftragnehmer

Für den Auftraggeber

Datum: _____

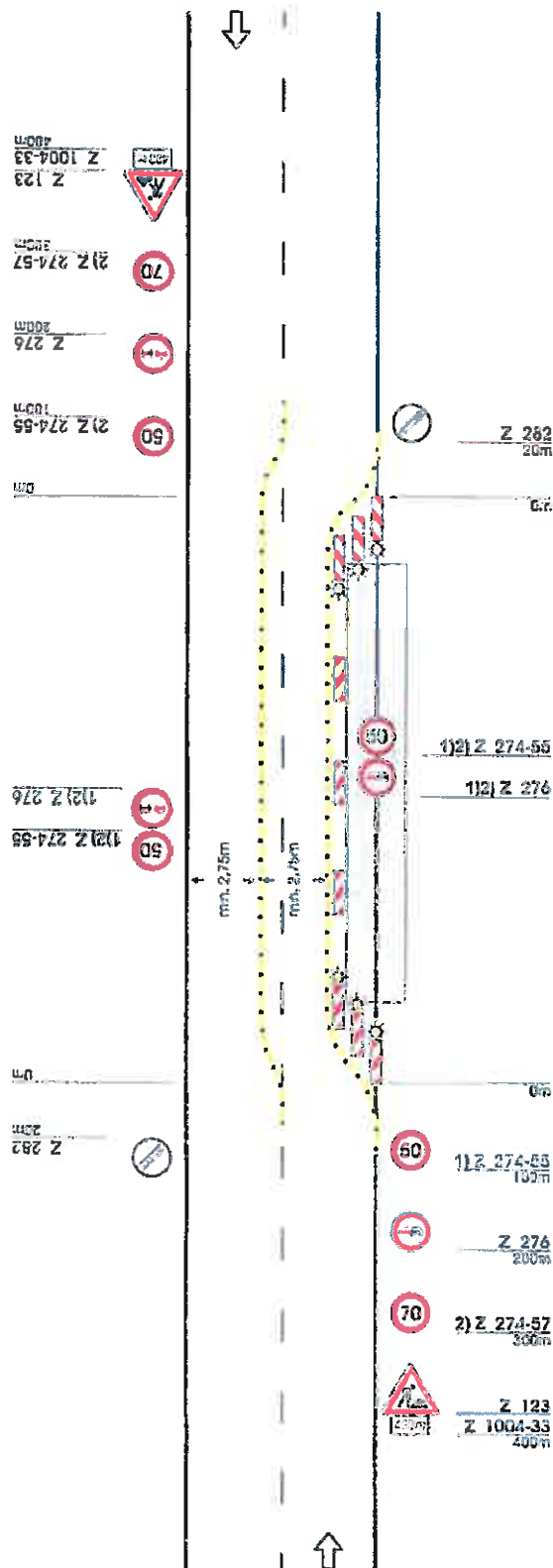
Datum: _____



657

Regelplan C 1 / 3

**Verkehrsführung über
Behelfsfahrtstreifen**



**Querabspernung durch
einseltige Leitbaken**
Verschwenkungsmaß ca. 1 : 3
Abstand max. 6 m
Einseltige Warnleuchten auf jeder
Leitbake (alternativ
Abspernschranken [Höhe 250 mm])

**Längsabspernung durch
einseltige Leitbaken**
Abstand max. 20 m
Ggf. Doppelseitige Warnleuchte
auf jeder 2. Leitbake
(s. Teil A, Abschn. 3.1.2)

**Querabspernung durch
einseltige Leitbaken**
Verschwenkungsmaß ca. 1 : 10
Abstand max. 6 m
Einseltige Warnleuchten auf jeder
Leitbake

1) Wiederholen bei Arbeitsstellen
über 1000m Länge im Abstand
von 500m

2) Alternative 50 / 60

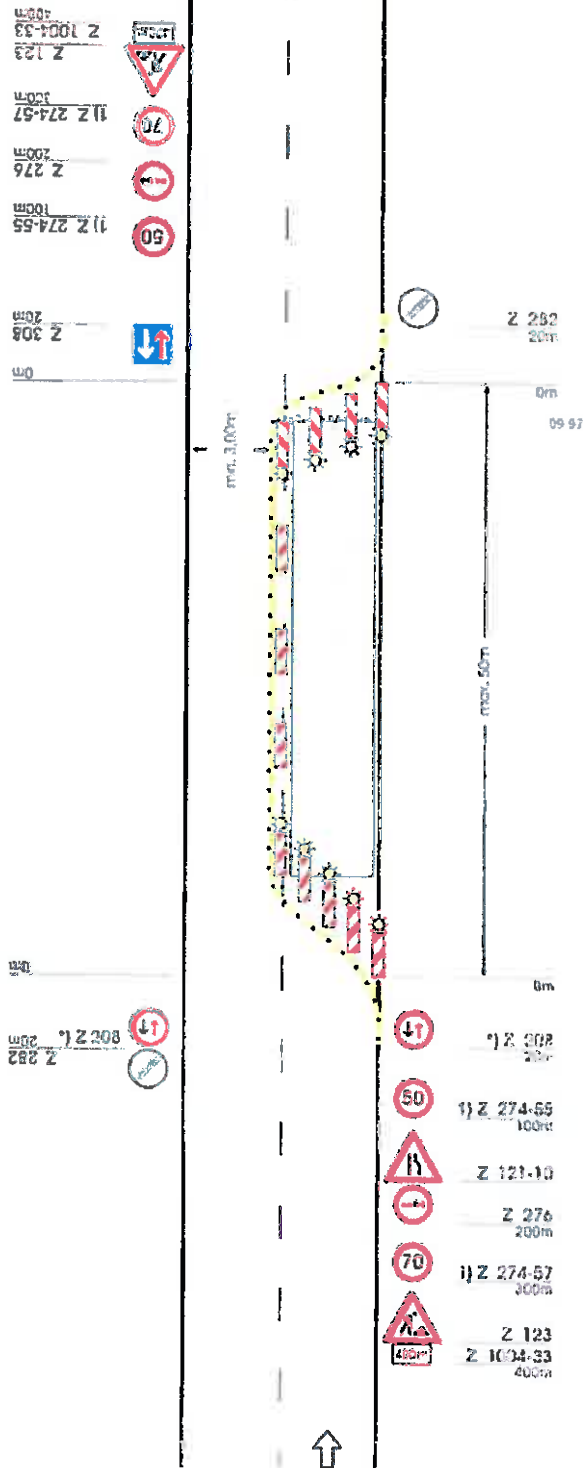
Maßstab 1:1000

08.97

Regelplan C 1 / 4

Fahrbahn halbseitig gesperrt

Verkehrsregelung durch
Verkehrsschilder



Querabsperzung durch
einseitige Leitbaken
Verschwenkungsmaß ca. 1 : 3
Abstand max. 6 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder
Leitbake (alternativ
Absperrschranke (Höhe 250 mm))

Längsabsperzung durch
doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 20 m
Ggf. doppelseitige Warnleuchte
auf jeder 2. Leitbake
(s. Teil A, Abschn. 3.1.2)

Querabsperzung durch
einseitige Leitbaken
Verschwenkungsmaß ca. 1 : 10
Abstand max. 6 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder
Leitbake

*) beidseitig aufstellen

1) Alternative 80 / 60

Maße in Metern

09 97

Regelplan C I / 5

Fahrbahn halbseitig gesperrt.

Vorkehrsregelung durch
Lichtzeichenanlage.

400m
Z 1004-33
Z 123
300m
2) Z 274-57
200m
Z 276
100m
Z 151
2) Z 274-55
200m
Z 282



min. 2,75m



Z 282
20m
0m
1) Z 274-55
1) Z 276
50
50
2) Z 274-55
100m
Z 151
Z 276
200m
2) Z 274-57
300m
Z 123
Z 1004-33
400m



Querabsperzung durch
einseitige Leitbaken
Verschwenkungsmaß ca. 1 : 3
Abstand max. 6 m
Einseitige Warmluchten auf jeder
Leitbake (alternativ
Absperrschranken (Höhe 250 mm))

Längsabsperzung durch
doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 20 m
Ggf. doppelseitige Warmluchten
auf jeder 2. Leitbake
(s. Teil A, Abschn. 3.1.2)

Querabsperzung durch
einseitige Leitbaken
Verschwenkungsmaß ca. 1 : 10
Abstand max. 6 m
Einseitige Warmluchten auf jeder
Leitbake

1) Wiederholen bei Arbeitsstellen
über 1000m Länge im Abstand
von 500m

2) Alternative 2D / 6f

Maße in Metern

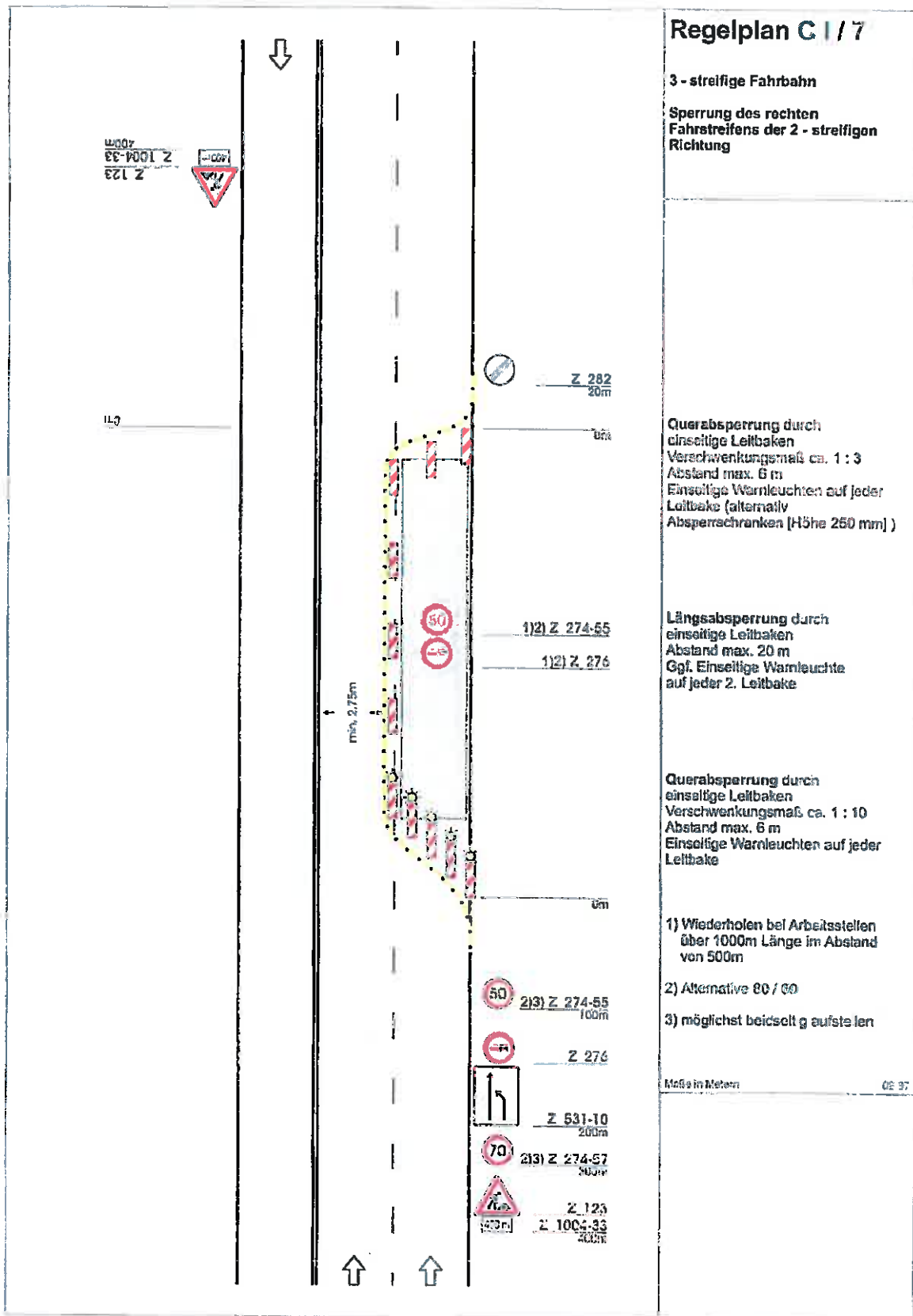
05 97

**Arbeitsstelle am Übergang vom
Außer- in den Innerortsbereich
Fahrbahn halbseitig gesperrt**

Querbauweise durch
einselbige Leitbaken
Verschwenkungsmass ca. 1 : 3
Abstand max. 6 m
Einselbige Warmleuchten auf jeder
Leitbake (alternativ
Absperrschranken (Höhe 250 mm))

**Längsabspernung durch
doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 20 m
Ggf. doppelseitige Warnleuchte
auf jeder 2. Leitbake
(s. Teil A, Abschn. 3.1.2)**

**Querabspernung durch
Absperreschranke (Höhe 250 mm)
und Leitbake
Mindestens 3 gelbe Warnleuchten
(Alternative: Leitbaken
Abstand 1 - 2 m längs
0,5 - 1 m quer
Warnleuchte auf jeder Leitbake)**



3 - streifige Fahrbahn

**Querabsperzung durch
einseitige Leitbaken**
Verschwenkungsmaß ca. 1 : 10
(am Ende der Arbeitsstelle ca. 1 : 3)
Abstand max. 6 m
Einsäulige Warnleuchten auf jeder
Leitbake (nicht am Ende der
Arbeitsstelle)

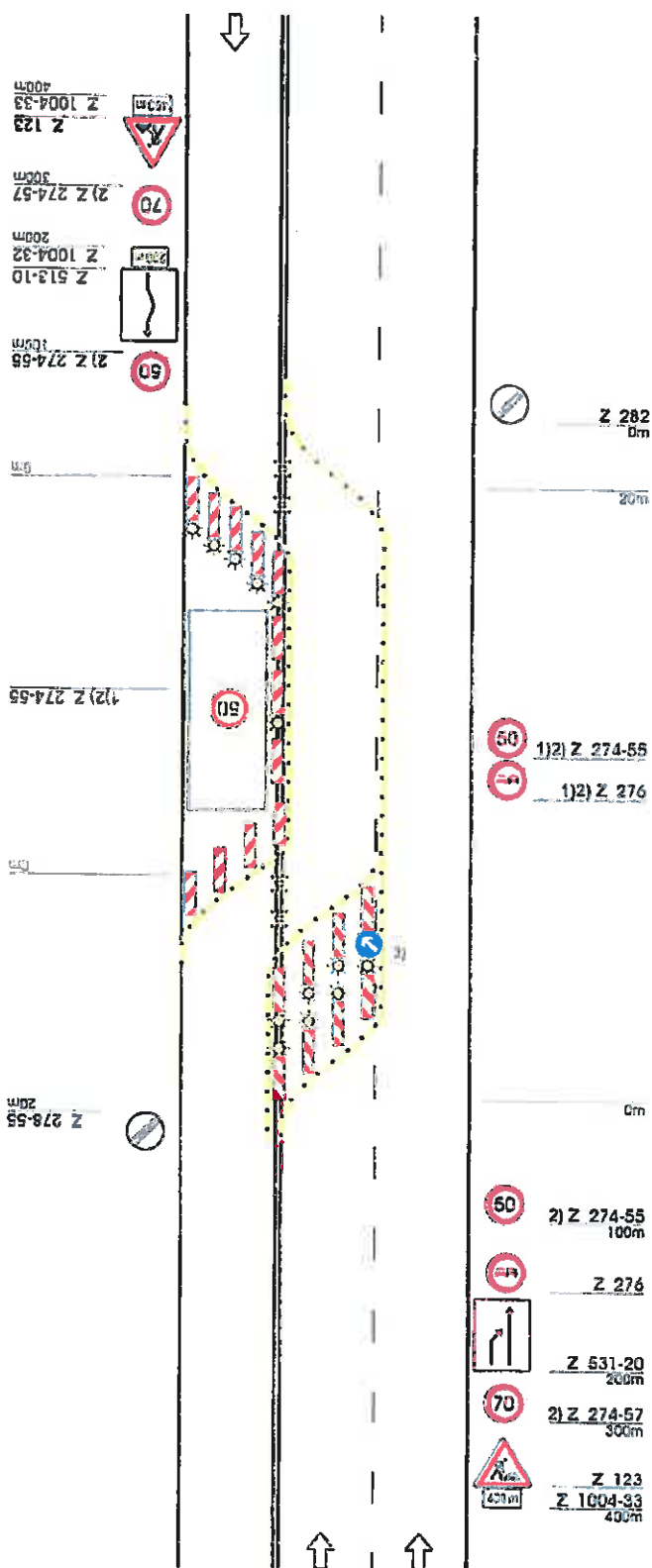
Längsspannung durch
einstufige Leitbaken
Abstand max. 20 m
Ggf. Einstufige Warmtauchten
auf jeder 2. Leitbake
(s. Teil A, Abschn. 3.1.2)

Fahrtstreckenbegrenzung durch gelbe Markierung oder bauliche Leitelemente
Gelbe Fahrbahnbegrenzung im Bereich der Arbeitsstelle, ersatzweise auch bauliche Leitelemente

- 1) Wiederholen bei Arbeitsstellen über 1000m Länge im Abstand von 500m
- 2) Alternative 80 / 60
- 3) Ersatzweise auch bauliche Leitelemente

Notes in Arabic

62.97



Regelplan C I / 9

Arbeitsstellenumfahrung mit
Behelfsfahrbahn

Querabspernung durch
einseitige Leitbaken
Verschwenkungsmaß ca. 1 : 10
Abstand max. 6 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder
Leitbake

Fahrstreifenbegrenzung durch
gelbe Markierung oder bauliche
Leitelemente

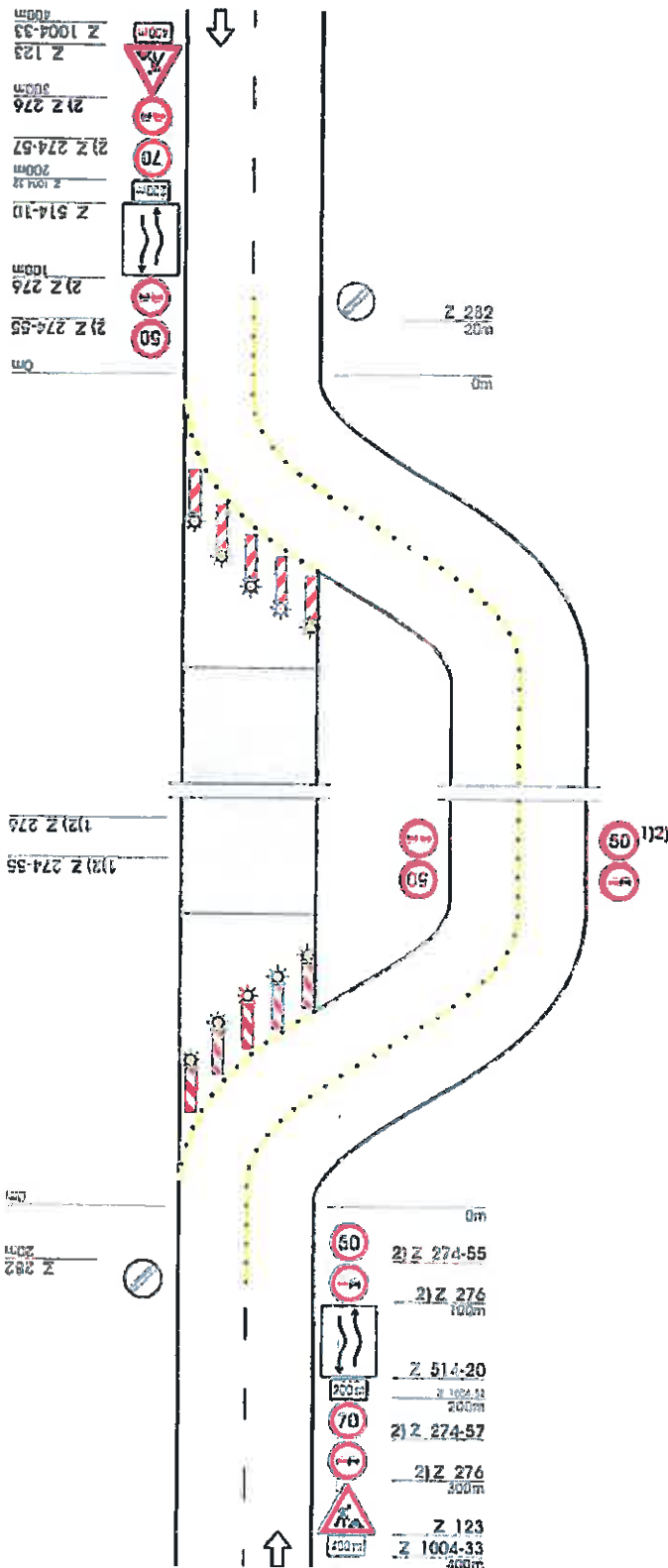
Querabspernung durch
einseitige Leitbaken
Verschwenkungsmaß ca. 1 : 10
Abstand max. 6 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder
Leitbake

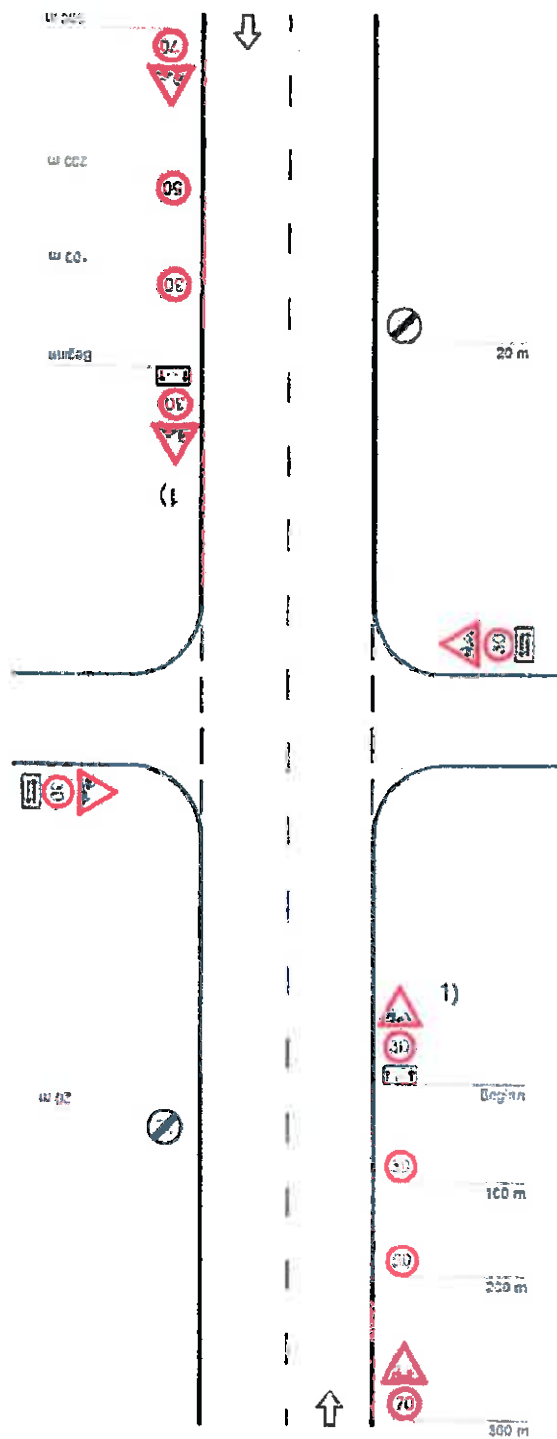
1) Wiederholen bei Umfahrungen
von über 1000m Länge im
Abstand von 500m

2) Alternative 80 / 60

Maße in Metern

05/97





Musterplan OB

Beschilderung von
oberflächenbehandelten
Strecken

1)
Im Verlauf der Strecke ist regelmäßig
(Abstand ca. 500m) und nach jeder
Einmündung das Zeichen 116 SVO
und das Zeichen 274 SVO 30 km
zu wiederholen

Maße in Metern

0,5 m

Genehmigungsvermerk

Regelplan C I / 1

Ohne Einengung der Fahrbahn

W001
Z 123



Z 278-57
20m

W01



0m



1) 2) Z 274-57

5m

Längsabspernung durch
doppelspülige Leitbalken
Abstand max. 20 m

Ggf. doppelspülige Warnleuchte
auf jeder 2. Leitbalken
(s. Teil A, Abschn. 3.1.2)

1) Wiederholen bei Arbeitsstellen
über 1000 m Länge im Abstand
von 500 m

2) Alternative 80



2) Z 274-57
300m



Z 123
400m

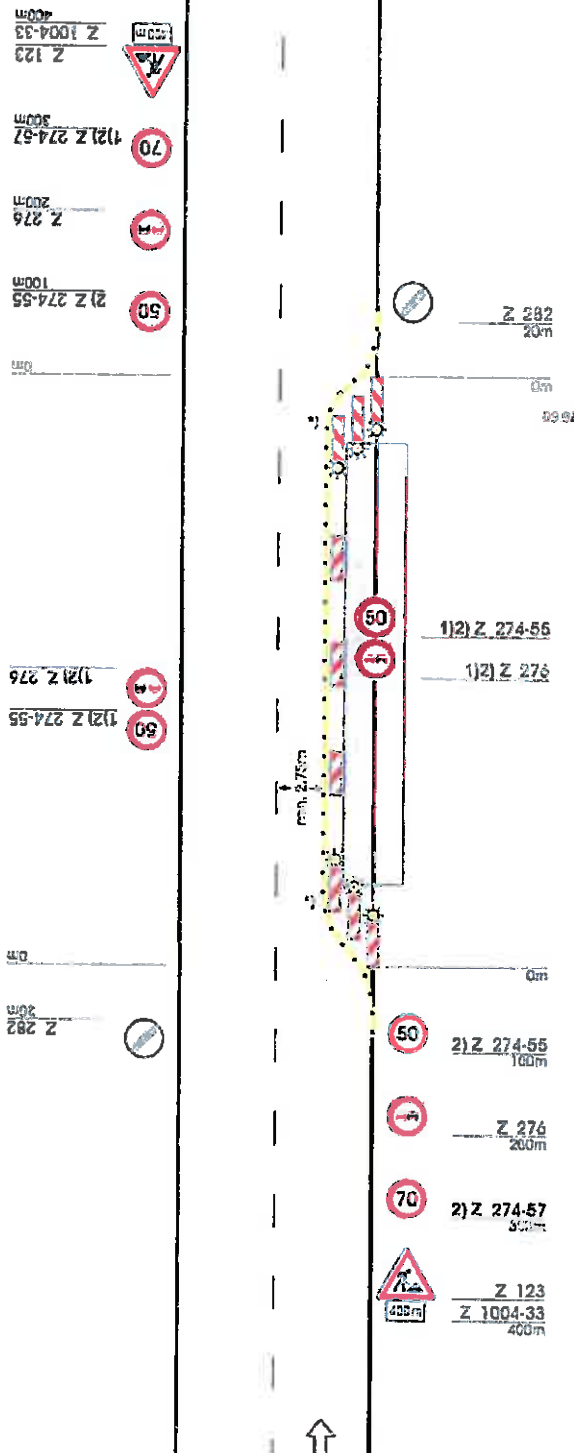


Maße in Metern

DE 97

Regelplan C I / 2

Mit geringer Einengung der Fahrbahn



Querabsperzung durch
einseitige Leitbaken
Verschwenkungsmaß ca. 1 : 3
Abstand max. 6 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder
Leitbake (alternativ
Absperrschranken [Höhe 250 mm])

Längsabsperzung durch
doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 20 m
Ggf. Doppelseitige Warnleuchte
auf jeder 2. Leitbake
(s. Teil A, Abschn. 3.1.2)

Querabsperzung durch
einseitige Leitbaken
Verschwenkungsmaß ca. 1 : 10
Abstand max. 6 m
Einseitige Warnleuchte auf jeder
Leitbake

*) Doppelseitige Leitbaken und
Warnleuchten

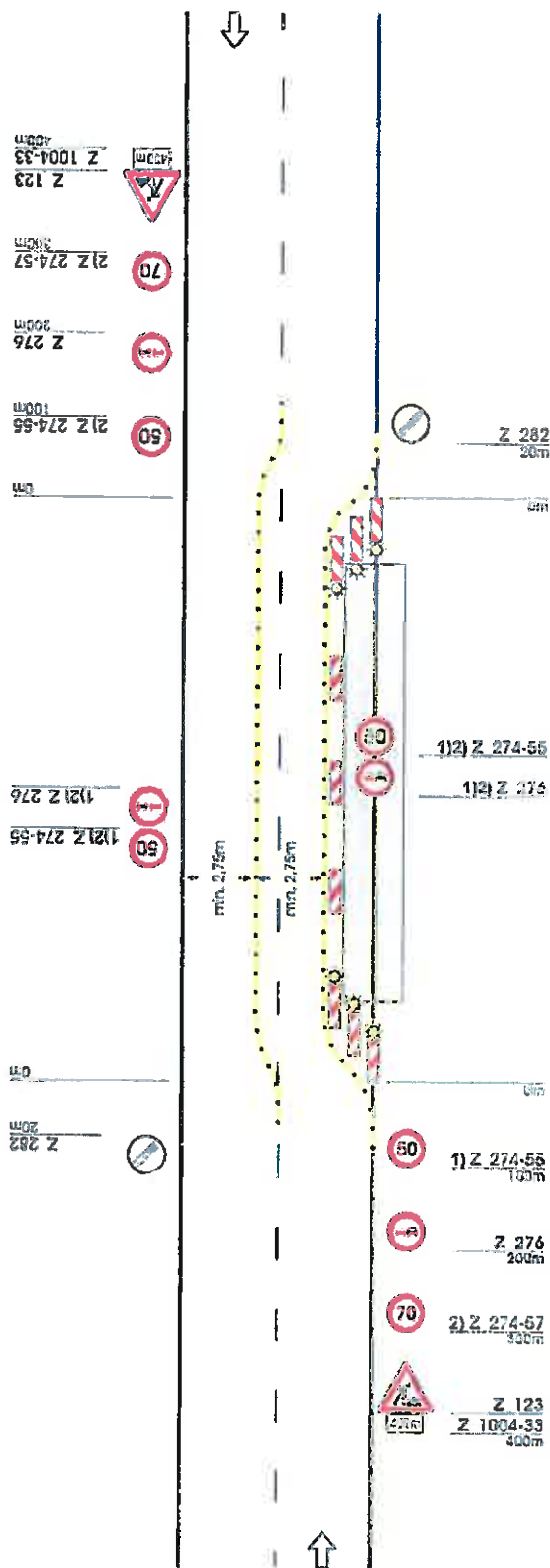
1) Wiederholen bei Arbeitsstellen
über 1000 m Länge im Abstand
von 500 m

2) Alternative 80 / 60

Maße in Metern

09.97

Verkehrsführung über Behelfsfahrstreifen



Quarabspernung durch:
einseitige Leitbahnen
Verschwenkungswinkel ca. 1 : 3
Abstand max. 6 m
Einseitige Wärmelacktion auf jeder
Leitbahn (alternativ
Abgrenzschranken (Höhe 250 mm))

**Längsabspernung durch
einseltige Leitbaken
Abstand max. 20 m
Ggf. Doppelseitige Wandausleucht
auf jeder 2. Leitbake
(s. Teil A, Abschn. 5.1.2)**

Querspannung durch
einsichtige Leitbake
Verschwenkungsmaß ca. 1 : 10
Abstand max. 6 m
Einsichtige Warnleuchten auf jeder
Leitbake

1) Wiederholen bei Arbeitsstellen über 1000m Länge im Abstand von 500m

2) Alternative 80 / 60

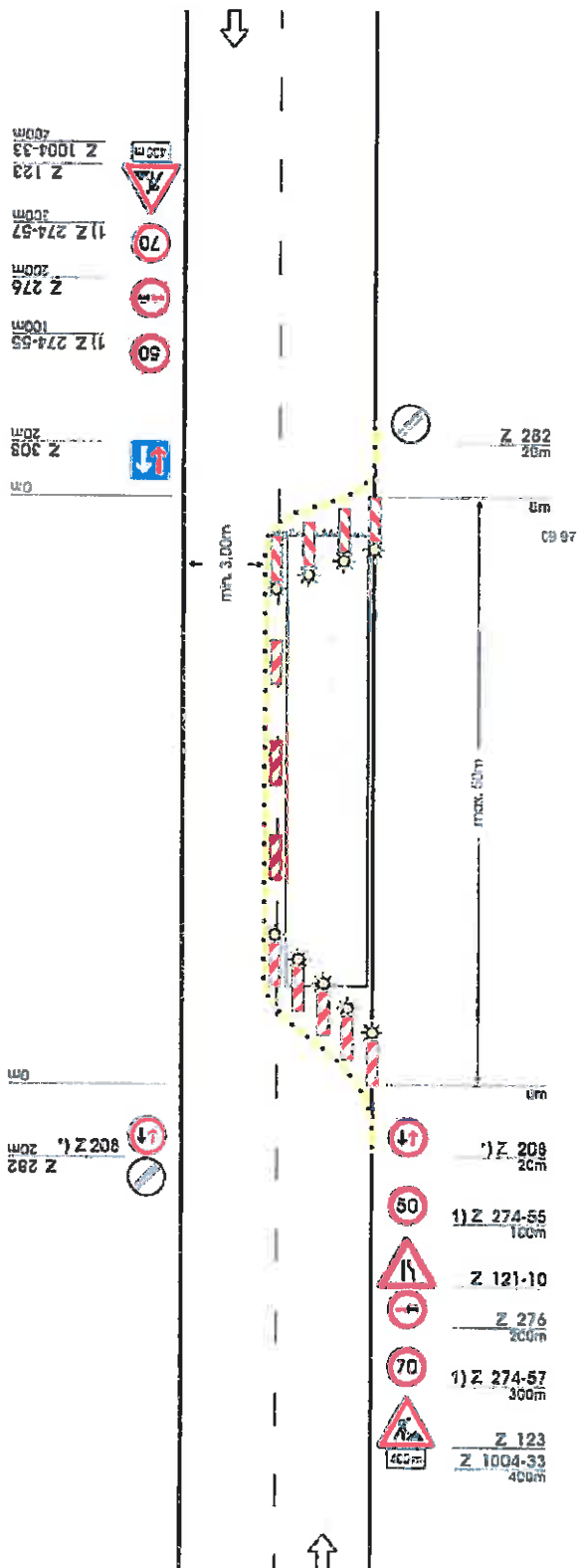
Made in Mexico

12-67

Regelplan C I / 4

Fahrbahn halbseitig gesperrt

Verkehrsregelung durch
Verkehrszeichen



Querabsperzung durch
einseltige Leitbaken
Verschwenkungsmaß ca. 1 : 3
Abstand max. 6 m
Einseltige Warnleuchten auf jeder
Leitbake (alternativ
Absperrschranken [Höhe 250 mm])

Längsabsperzung durch
doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 20 m
Ggf. doppelseitige Warnleuchte
auf jeder 2. Leitbake
(s. Teil A, Abschn. 3.1.2)

Querabsperzung durch
einseltige Leitbaken
Verschwenkungsmaß ca. 1 : 10
Abstand max. 6 m
Einseltige Warnleuchten auf jeder
Leitbake

*) beidseitig aufstellen

1) Alternative 80 / 60

Maße in Metern

03.97

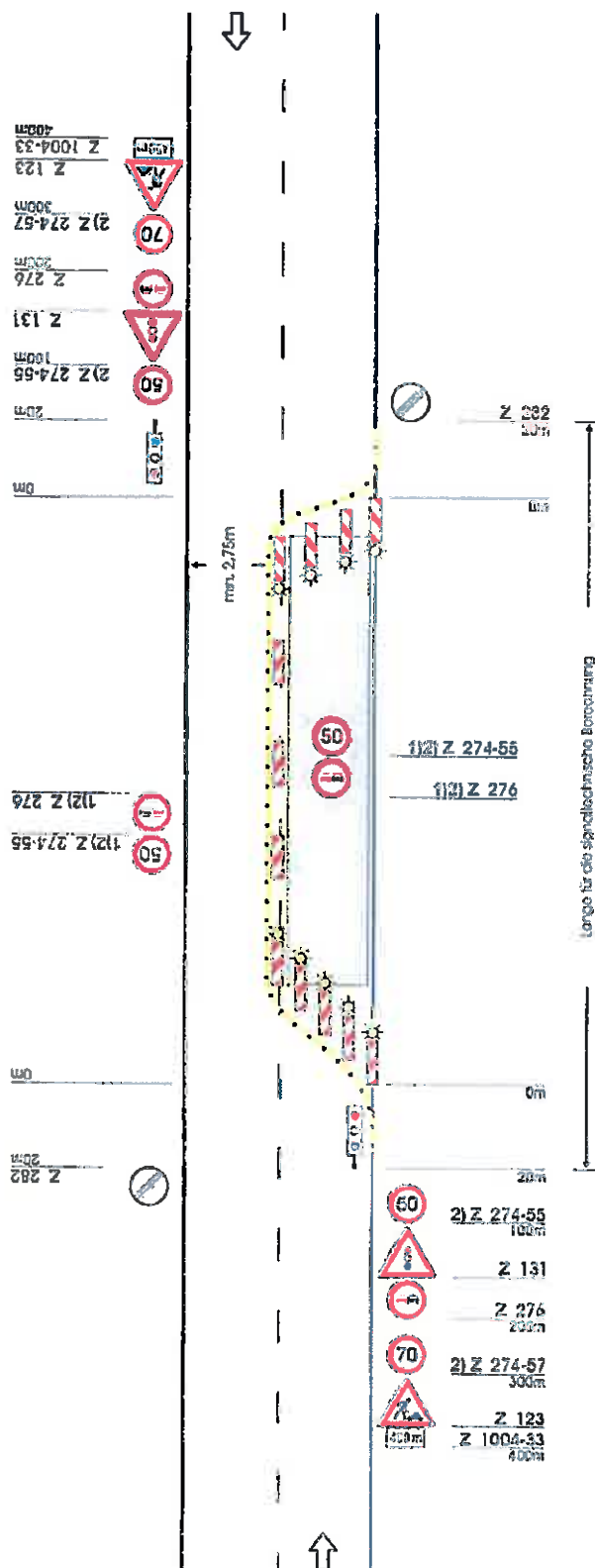
**Verkehrsregelung durch
Lichtzeichenanlage.**

**Querabspernung durch
einseltige Leilbaken
Verschwenkungsmaß ca. 1 : 10
Abstand max. 6 m
Einseltige Warnleuchten auf jeder
Leilbake**

- 1) Wiederholen bei Arbeitsstellen über 1000m Länge im Abstand von 500m
- 2) Alternative 80 / 60

Made in Maine

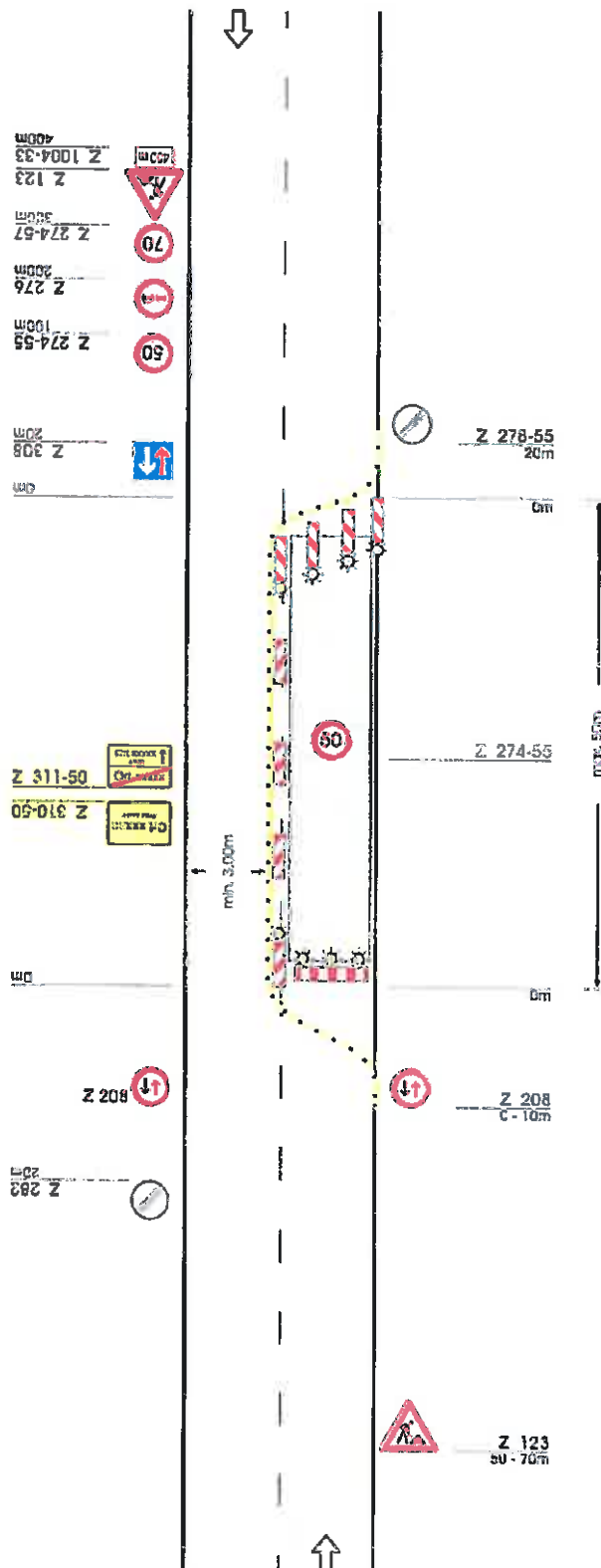
05.97



Regelplan C I / 6

Arbeitsstelle am Übergang vom
Außer- in den Innerortsbereich
Fahrbahn halbseitig gesperrt

Verkehrsregelung durch
Verkehrszeichen



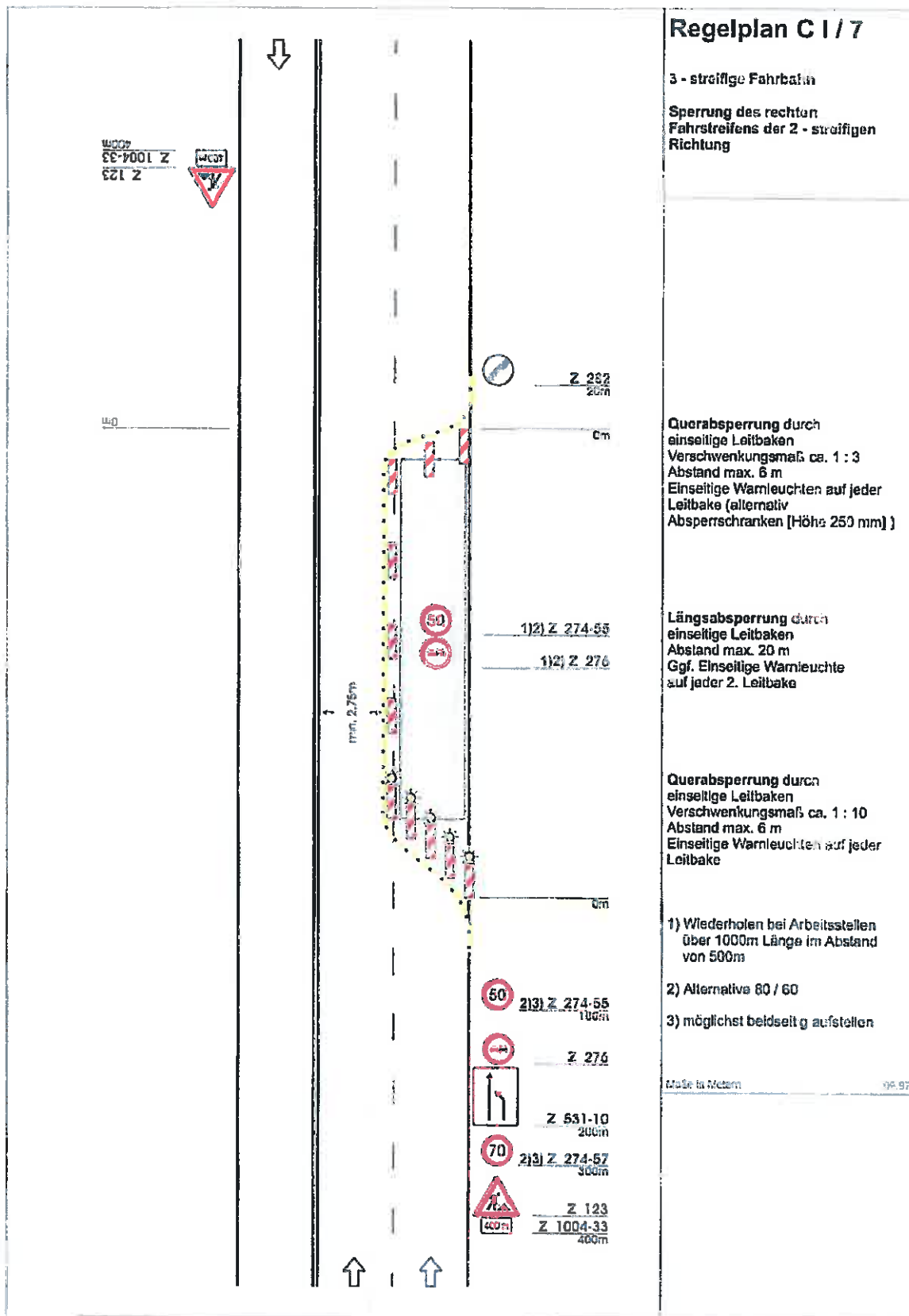
Querabsperzung durch
einseitige Leitbaken
Verschwenkungsmaß ca. 1 : 3
Abstand max. 6 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder
Leitbake (alternativ
Absperreschranken [Höhe 250 mm])

Längsabsperzung durch
doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 20 m
Ggf. doppelseitige Warnleuchte
auf jeder 2. Leitbake
(s. Teil A, Abschn. 3.1.2)

Querabsperzung durch
Absperreschranke (Höhe 250 mm)
und Leitbake
Mindestens 3 gelbe Warnleuchten
(Alternativ: Leitbaken
Abstand 1 - 2 m längs
0,5 - 1 m quer
Warnleuchte auf jeder Leitbake)

Maße in Metern

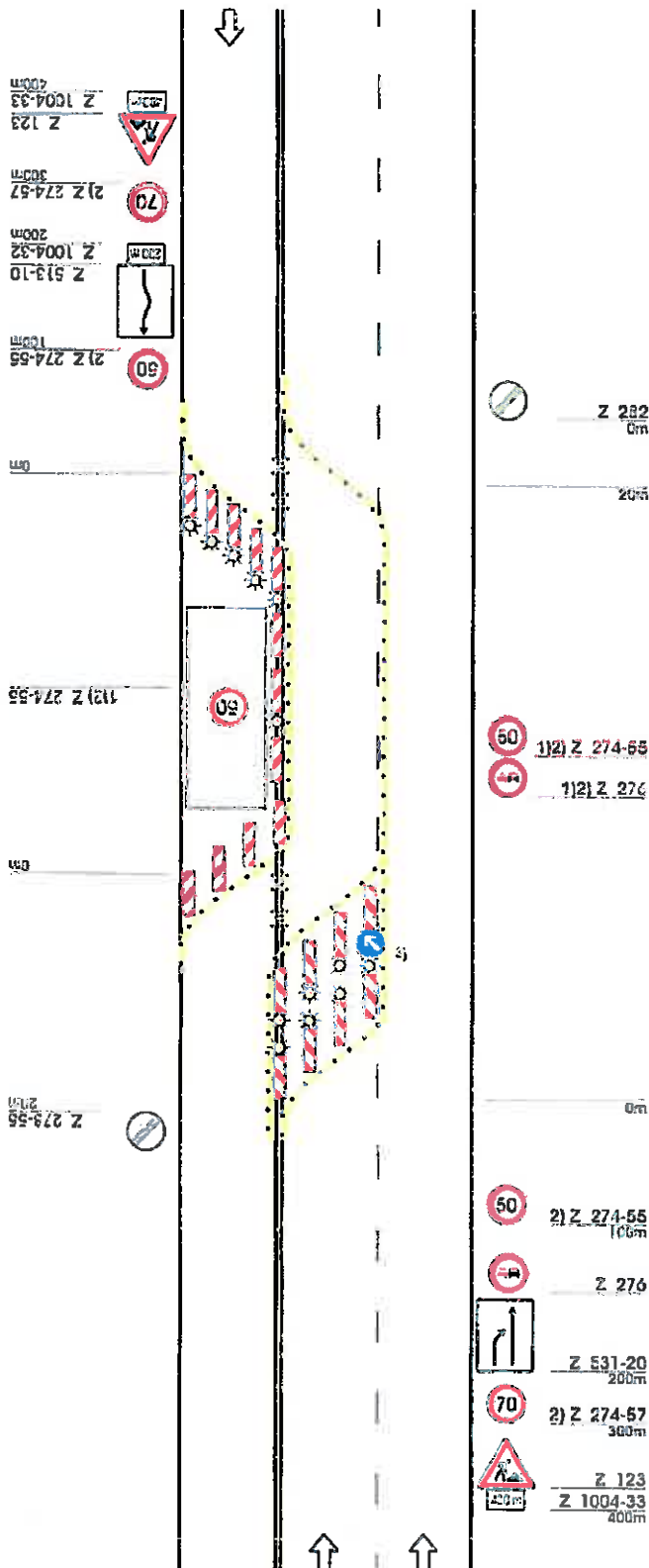
09/97



Regelplan C 1 / 8

3 - streifige Fahrbahn

Sperrung der 1 - streifigen Richtung



Querabsperzung durch einseitige Leitbaken
 Verschwenkungsmaß ca. 1 : 10
 (am Ende der Arbeitsstelle ca. 1 : 3)
 Abstand max. 6 m
 Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake (nicht am Ende der Arbeitsstelle)

Längsabsperzung durch einseitige Leitbaken
 Abstand max. 20 m
 Ggf. Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. Leitbake
 (s. Teil A, Abschn. 3.1.2)

Fahrstreifenbegrenzung durch gelbe Markierung oder bauliche Leitelemente
 Gelbe Fahrbahnbegrenzung im Bereich der Arbeitsstelle;
 ersatzweise auch bauliche Leitelemente

1) Wiederholen bei Arbeitsstellen über 1000m Länge im Abstand von 500m

2) Alternative 80 / 60

3) Ersatzweise auch bauliche Leitelemente

Plan 10/1000

03.97

Regelplan C 1 / 9

Arbeitsstellenumfahrung mit
Behelfsfahrbahn

Querabsperzung durch
einseltige Leitbaken
Verschwenkungsmaß ca. 1 : 10
Abstand max. 6 m
Einseltige Warnleuchten auf jeder
Leitbake

Fahstreifenbegrenzung durch
gelbe Markierung oder bauliche
Leit Elemente

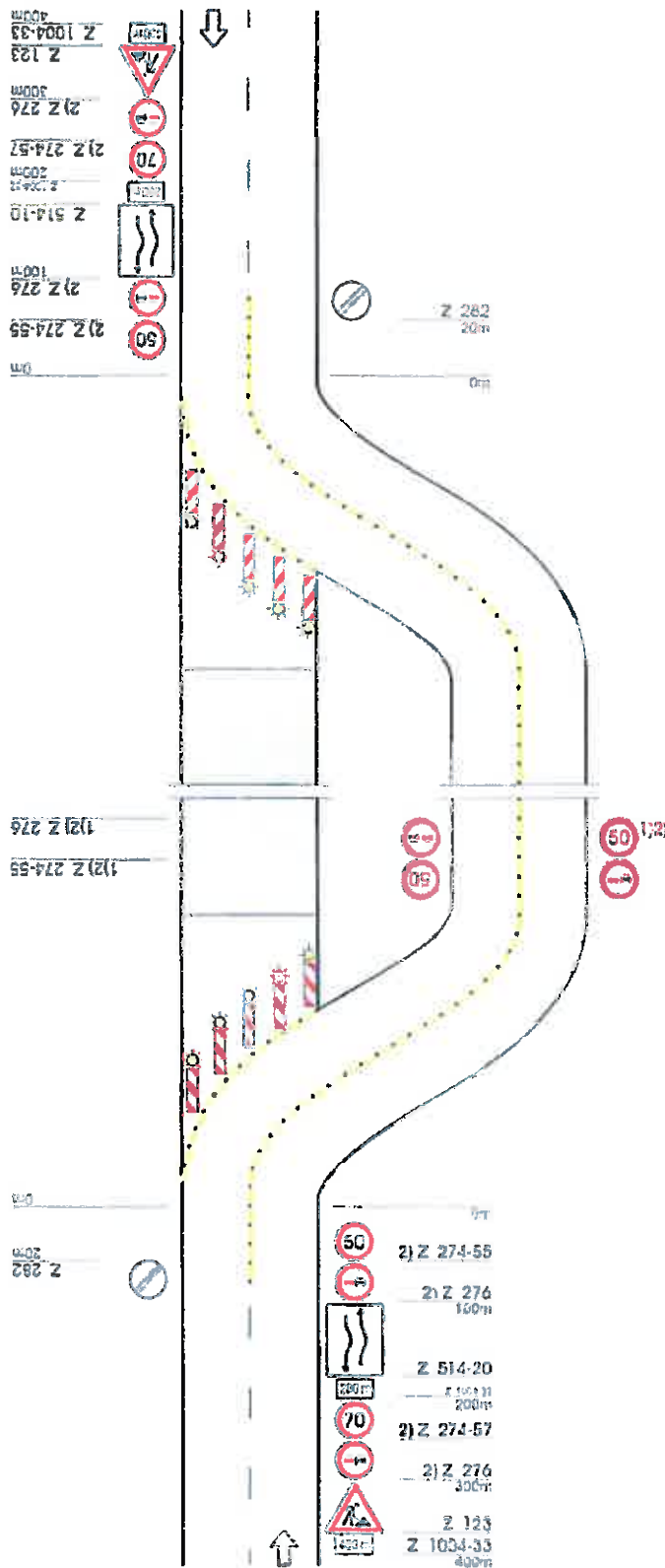
Querabsperzung durch
einseltige Leitbaken
Verschwenkungsmaß ca. 1 : 10
Abstand max. 6 m
Einseltige Warnleuchten auf jeder
Leitbake

1) Wiederholen bei Umfahrungen
von über 1000m Länge im
Abstand von 500m

2) Alternative 80 / 60

Maße in Metern

85-67

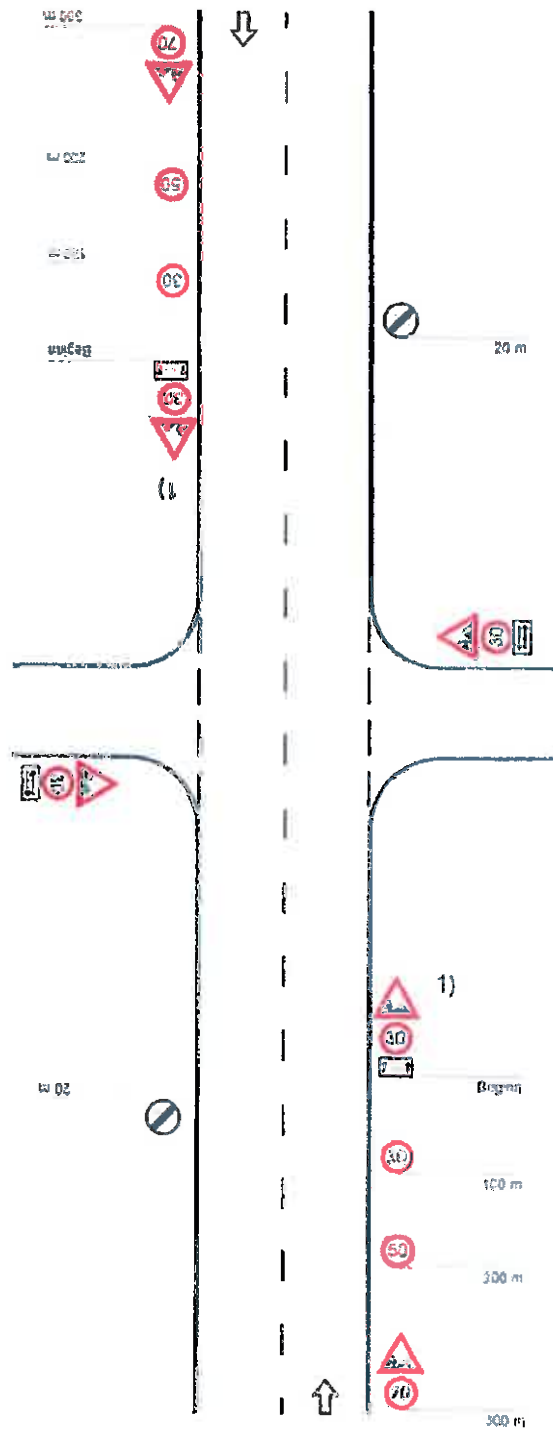


Musterplan OB

Beschilderung von
oberflächenbehandelten
Strecken

1)
Im Verlauf der Strecke ist regelmäßig
(Abstand ca. 500m) und nach jeder
Erwöndung das Zeichen 116 SVO
und das Zeichen 274 SVO 30 km
zu wiederholen

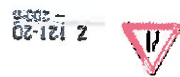
Genehmigungsvermerk



Regelplan C II / 1

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
mit Beschilderung auf Straßen mit
geringer Verkehrsstärke

(nur bei Tageslicht)



min. 5,50m



min. 5,50m



1) - 100m



Z 1001-30 - 400m



Absperrung durch
Leitkegel (Höhe min. 0,5 m)

In der Längsabsperrung
Abstand max. 5 m

In der Querspernung
Abstand längs 1 - 2 m
quer 0,5 - 1 m

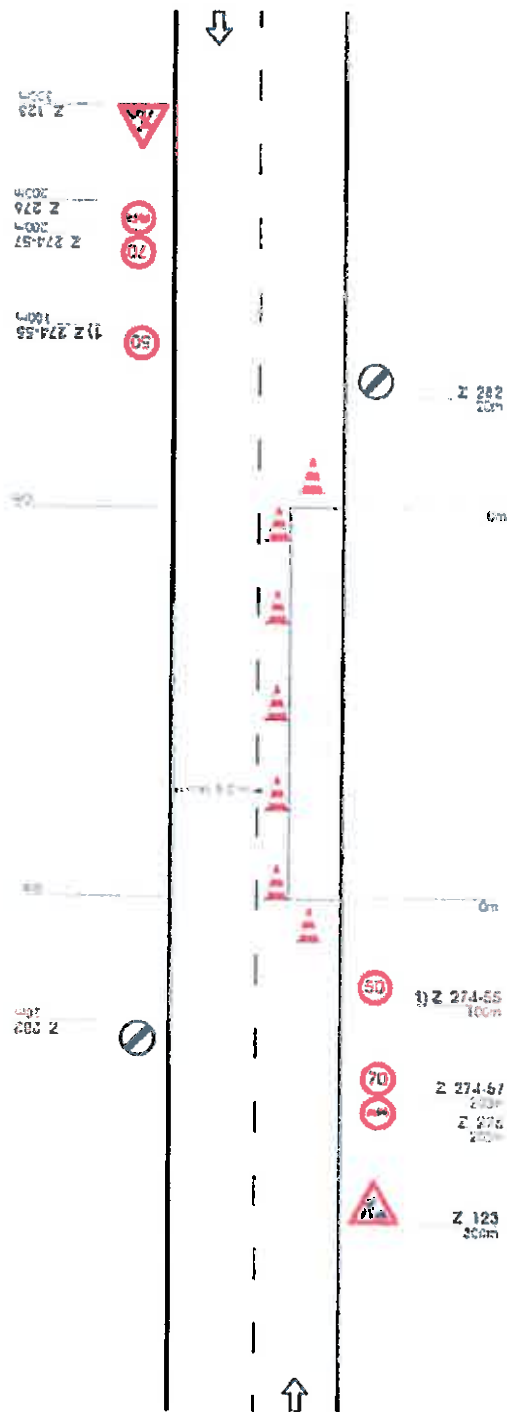
1) In Ausnahmefällen zusätzlich
Warnposten oder Vorwarn-
einrichtung

2) Bei Vermessungsarbeiten auch
mehrere gleichartige Sperrungen
hintereinander auf max. 1000m

Maße in Metern

05/97

**Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
auf Straßen mit höherer
Verkehrsstärke
(nur bei Tageslicht)**



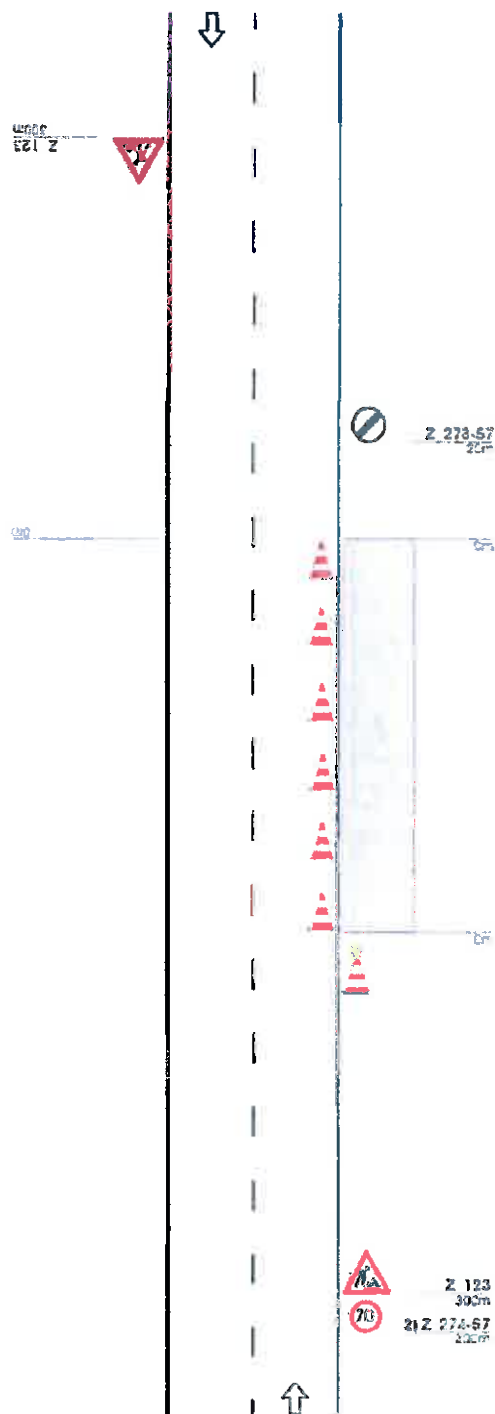
Absperrung durch Leckage:
(Höhe min 0,5 m)
In der Längsabspernung
Abstand max 5,0 m
In der Querspernung
Abstand längs 1 - 2 m
quer 0,6 - 1 m

© 2006 Blackwell Publishing Ltd

Genehmigungsvermerk

Musterplan C II / 1-2

Arbeiten am Fahrbahnrand
ohne Einengung der Fahrbahn



Langsabspernung durch
Leitzkegel
Abstand max. 10 m

2) Am beginn der baustelle
Blitzkegel H = 75 cm

Musterplan C II / 1-2

Genehmigungsvermerk

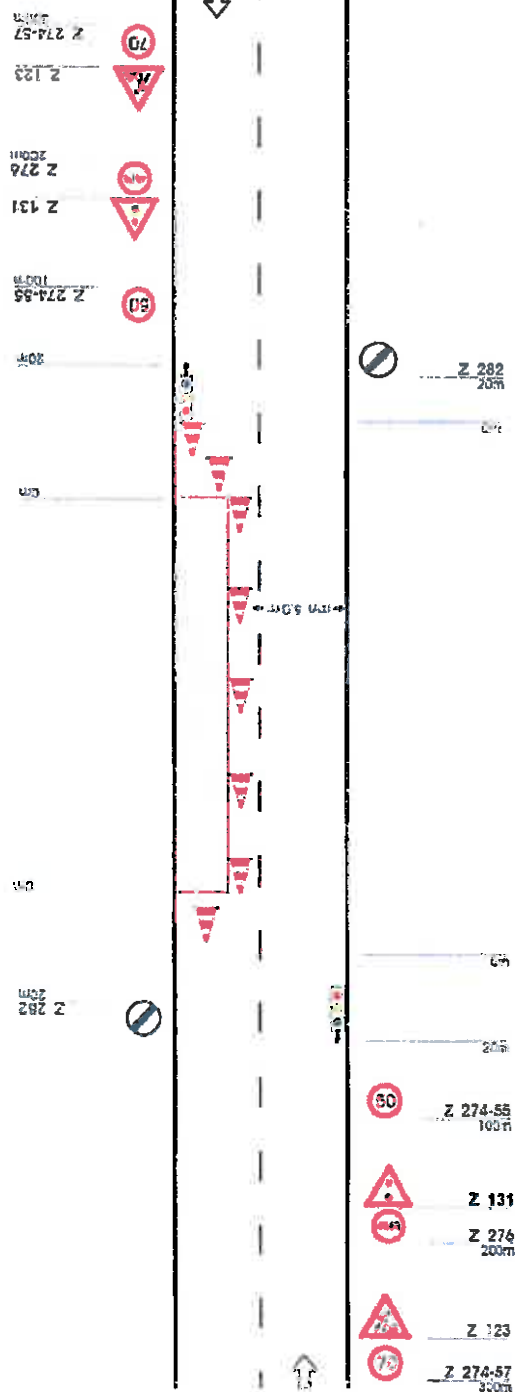
Musterplan C II / 1-3

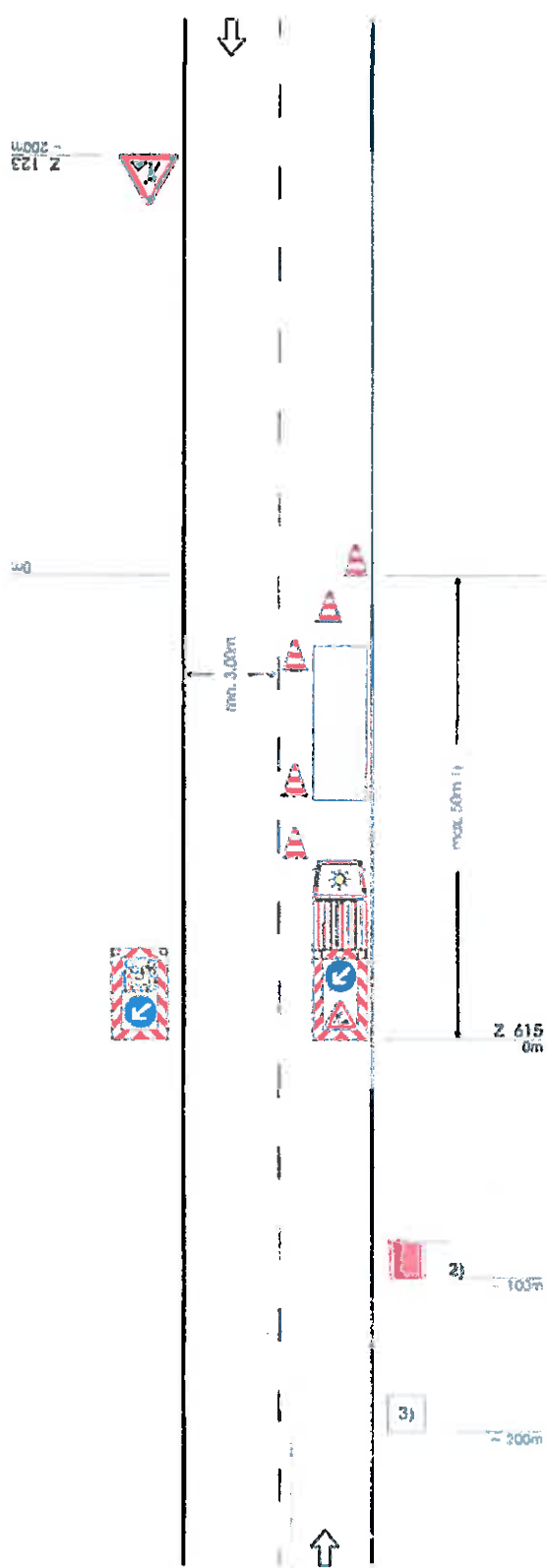
Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
mit Sperrung eines Fahrstreifens
bei Gegenverkehr durch
Vorkehrungsanlage durch
Signalanlage.

Absperrung durch Leitkegel
Höhe max. 0,9 m
in der Längsabsperrung
Abstand max. 5,0 m
in der Quersperrung
Abstand Länge 1 - 2 m
quers 0,6 - 1 m

Genehmigungsvermerk

05.97





Regelplan C II / 2

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
mit fahrbarer Absperrtafel

(nur bei Tageslicht)

Abspernung mit Leitkegeln
(Höhe min. 0,5 m empfohlen)

In der Längsabspernung
Abstand max. 5 m

In der Querabspernung
Abstand längs 1 - 2 m
quer 0,6 - 1 m

Fahrbare Absperrtafel (Z 615)
(alternativ fahrbare Absperrtafel mit
Blinkpfeil (kleine Ausführung))

1) Bei unübersichtlichen Straßen
max. 25m

2) In Ausnahmefällen zusätzlich
Wamposen

3) Vorwarnrichtung nur, wenn die
Absperrtafel nicht aus einer
Entfernung von mindestens 200m
zu erkennen ist
(S. Teil C, Abschn. 3.1)

Mäße in Metern

09 97

Musterplan C II / 2-2

Arbeitsstelle vom BDrzrzer Dauer

3 - streifige Fahrbahn mit
Sperrung der 1 - streifigen
Richtung

Abseperung durch Leitkege
(Höhe min 0.5 m)
In der Längsabseperung
Abstand max 5 m
In der Querabseperung
Abstand längs 1 - 2 m
quer 0.8 - 1 m

Maste d/M/tem

Genehmigungsvermerk

WZP
25-272 Z 12
WZP
274 2

WZP
274 2
WZP
274-55

WZP
274 2

Z 272
20m

0m

2) Z 274-55
200m
Z 274
270m

Z 123
400m

2) Z 274-57
400m

Musterplan C II / 2-3

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer

3 - streifige Fahrbahn mit
Sperrung der linken Spur der
2 - streifigen Richtung

Absperrung durch Leitkegel
(Höhe min 0,5 m)
In der Längsabsperzung
Abstand max 5 m
In der Quersperzung
Abstand längs 1 - 2 m
quer 0,6 - 1 m

Genehmigungsvermerk

10000
25-725 Z 12
10000
221 Z



10000
221 Z
10000
221 Z



10000
221 Z



Z 202
20m



Z 274-66
20m
Z 276
20m



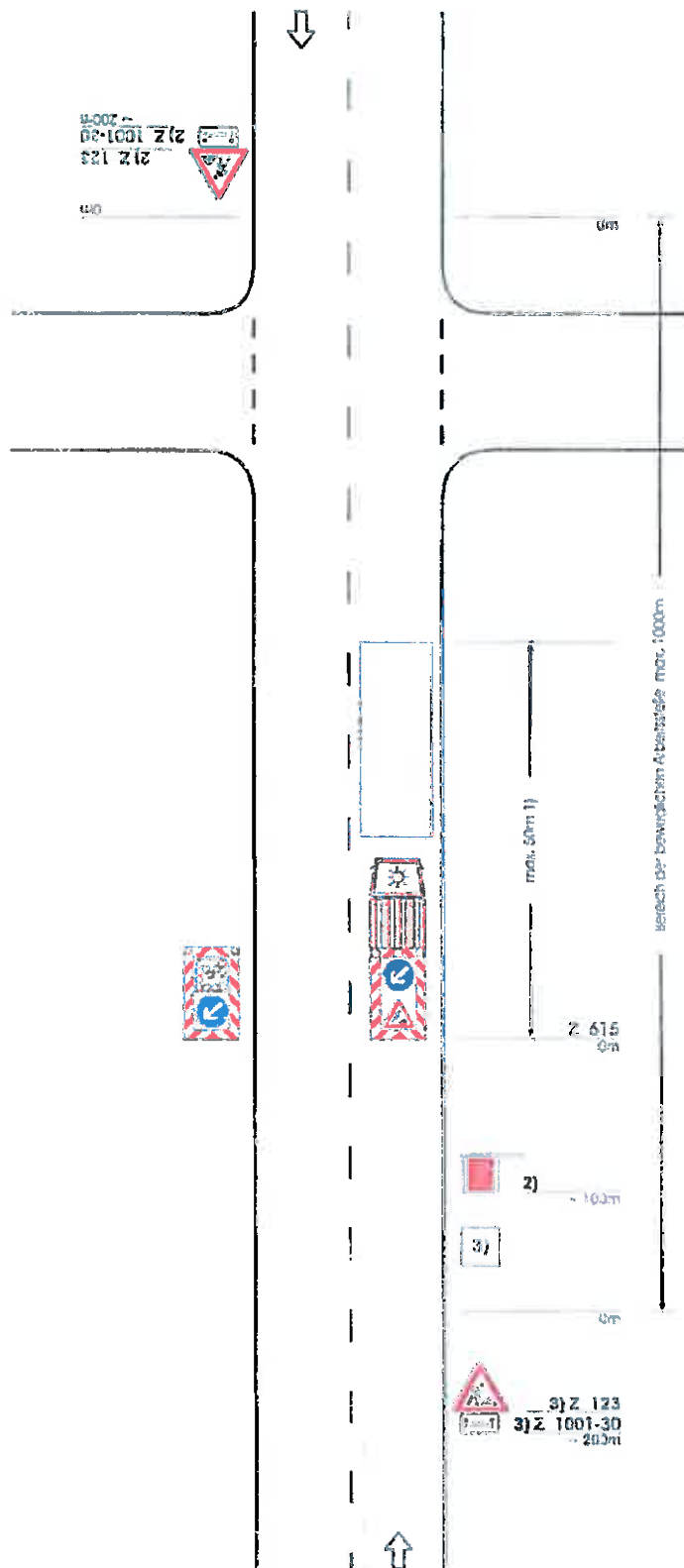
Z 123
40m
Z 274-67
40m



Regelplan C II / 3

Bewegliche Arbeitsstelle

(nur bei Tageslicht)



Fahrbare Absperrtafel (Z 615)
(alternativ fahrbare Absperrtafel mit Blinkpfeil (keine Ausführung))

- 1) Bei unübersichtlichen Straßen max. 25m
- 2) In Ausnahmefällen zusätzlich Warnposten oder Vorwarn-einrichtung
- 3) Vorwarn-einrichtung nur, wenn Absperrtafel oder Sicherungsfahrzeug nicht aus einer Entfernung von mindestens 200m zu erkennen ist

Maße in Metern

09 97

Regelplan C II / 4

Arbeitsstelle für Markierungs-
arbeiten in Fahrbahnmittle

(nur bei Tageslicht)

Markiermaschine mit
kleinen Blinkpfeilen
(s. Teil A, Abschn. 3.2.1)

Leitkegel [Höhe 0,3 m]
auf einer der Trockenzeit
entsprechenden Länge
(s. Teil A, Abschn. 3.1.3)

1) wenn nicht einzuhalten, einseitige
Sperrung der Fahrbahn
erforderlich

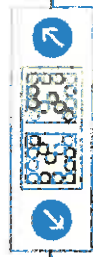
2) nur auf stark und/oder schnell
befahrenen Strecken

Maßstab: 1:100m

Dr. 57

2) Z. 276
- 200m
2) Z. 1001-30
2) Z. 123

un



min. 2,50m l)



Bereich der Arbeitsstelle max. 800m

0m

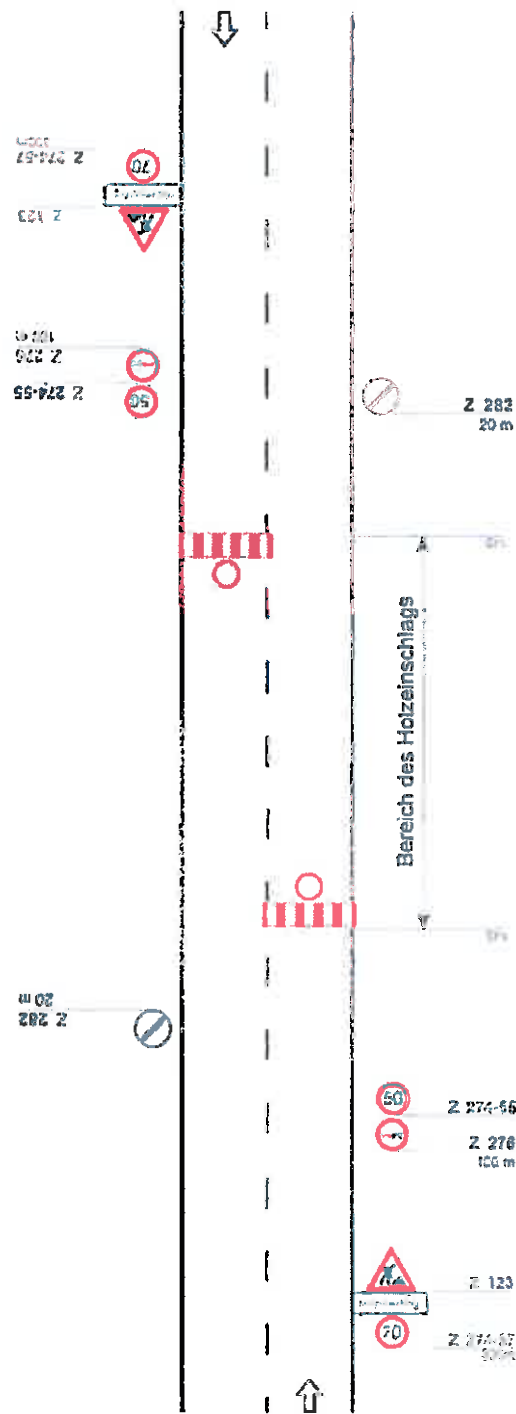


2) Z. 123
2) Z. 1001-30
2) Z. 276
- 200m



Musterplan Holzeinschlag (Kurzzeitige Sperrung)

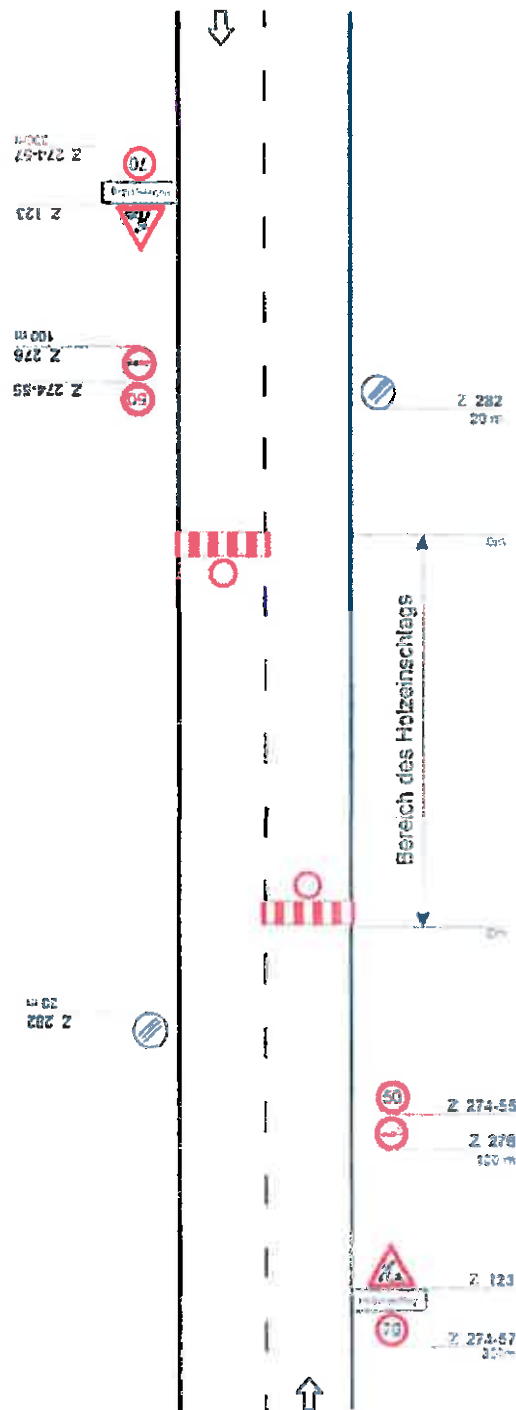
Regelung durch
Verkehrszeichen



Genehmigungsvermerk

Musterplan Holzeinschlag (Kurzzeitige Sperrung)

Regelung durch
Verkehrszeichen

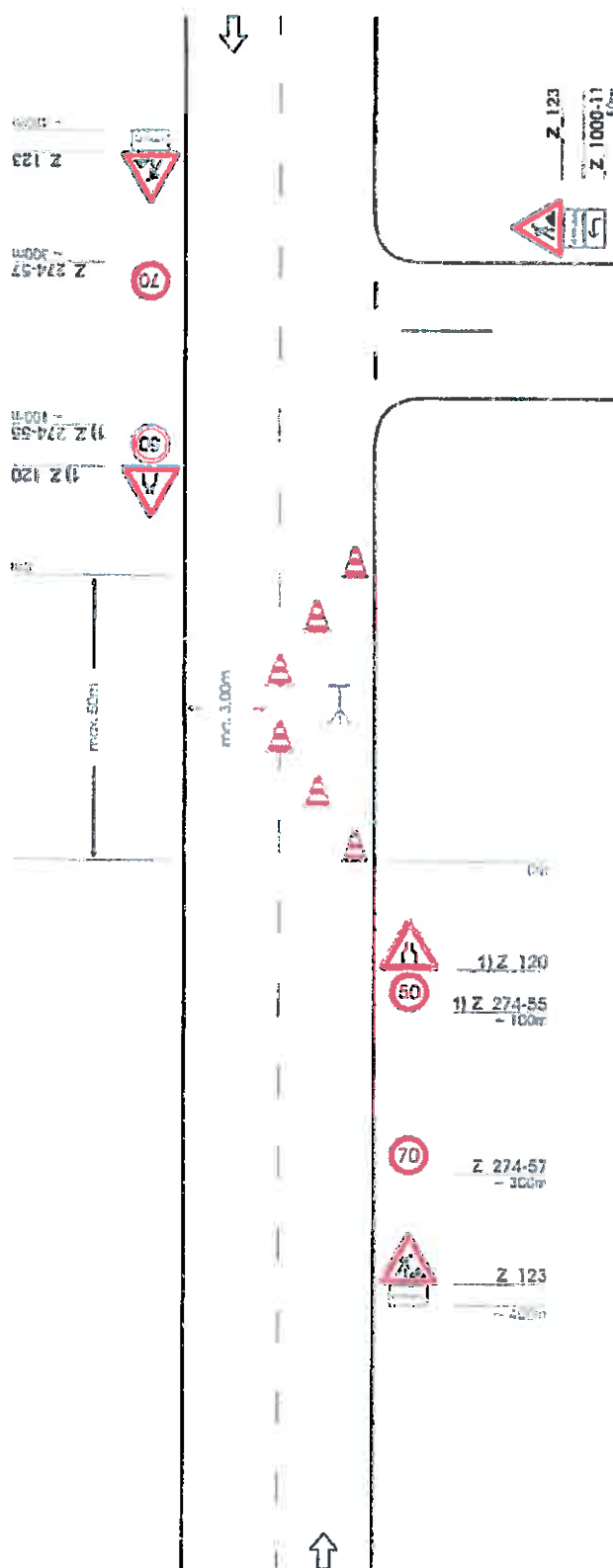


Genehmigungsvermerk

Regelplan C II / 5

Vermessungsarbeiten außerorts
mit starker Einschränkung
einer Fahrbahn im Gegenverkehr

Sicherung mit Leitkegeln



Querabsperungen durch
Leitkegel (Höhe 0,5 m)
Abstandlängs 1 - 2 m
quer 0,6 - 1 m

Längsabsperung durch
Leitkegel (Höhe 0,5 m)
Abstand max. 5 m

1) nur bei einseitiger Inanspruch-
nahme der Fahrbahn während
der gesamten Arbeiten Z 121
empfohlen

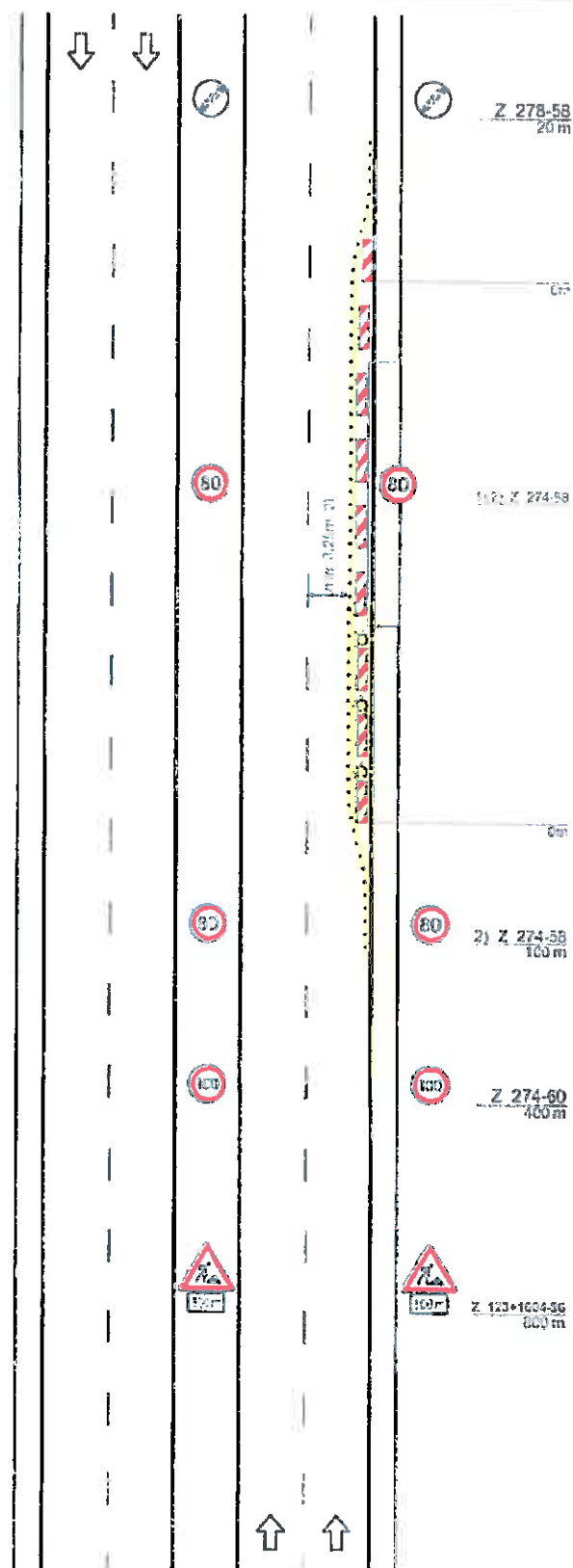
Maße in Metern

31/97

Übersicht der neuen Musterpläne und der korrespondierenden Regelplänen der RSA mit Kurzkomentaren auch zur weiteren Anwendbarkeit von Regelplänen

Stand Juli 2006

Regelplan der RSA	Bereich der Tätigkeit	Regelanwendung in B.-W.	Erläuterung
D III / 1	Arbeiten rechts	D III / 8	Anwendung von D III / 1 nur in Ausnahmesituationen bei geringen Verkehrsstärken
D III / 1	Arbeiten links	D III / 1 Mit in DIII 8 fixierten Rahmenbedingungen sinngemäß anwenden	D.h., dass i.d.R. auch hier eine Vorwarnung erfolgen sollte und je nach Gefährdung ein Geschw.-trichter entspr. D III 8 eingerichtet werden sollte
D III / 2a	Arbeiten rechts	D III / 8	Der Plan D III / 2a sollte generell nicht mehr angewendet werden. Er ist in der vorliegenden Form (Mischung aus Sonder- und Normalfall) in sich nicht schlüssig.
D III / 2b	Arbeiten rechts	D III / 9	Anwendung von D III / 2b nur in Ausnahmesituationen bei geringen Verkehrsstärken
D III / 3a	Arbeiten links	D III / 3a unter Berücksichtigung von Angaben in DIII 8	Bei Bedarf ist der Geschw.-trichter entsprechend den Musterplänen anzupassen.
D III / 3b	Arbeiten links	D III / 3b unter Berücksichtigung von Angaben in DIII 9	Bei Bedarf ist der Geschw.-trichter entsprechend den Musterplänen anzupassen.
D III / 4	Arbeiten links	D III / 4 unter Berücksichtigung von Angaben in DIII (8/9)	Die Standstreifennutzung ist konsequent anzuwenden. Die Anwendung ist durch dynamische Vorwarn- tafeln zu fördern (dyn. Verschwenkung mit Hinw. in 300m). Anwendung ggf für Höchstgeschw. von 80km/h
D III / 5	Arbeiten Mitte	Keine	Für Arbeiten auf dem mittleren Fahrstreifen ist in der Regel D III 6 anzuwenden.
D III / 6	Arbeiten Mitte	D III / 6 Ggf. ohne Standstreifen- mitbenutzung	Für Arbeiten auf dem mittleren Fahrstreifen anstelle von DIII 5 anzuwenden. Anwendung ggf. für Höchstgeschw. von 80km/h
	Nachtarbeit rechts stationär	D III / 11	Anwendung bei stationären Arbeitsstellen kürzerer Dauer bei überwiegender Dunkelheit
	Nachtarbeit links stationär	D III / 12	Anwendung bei stationären Arbeitsstellen kürzerer Dauer bei überwiegender Dunkelheit
	Nachtarbeit rechts beweglich	D III / 13	Anwendung bei beweglichen Arbeitsstellen kürzerer Dauer bei überwiegender Dunkelheit
	Nachtarbeit links beweglich	D III / 14	Anwendung bei beweglichen Arbeitsstellen kürzerer Dauer bei überwiegender Dunkelheit



Regelplan D1/1

Verkehrsführung 2n + 2

1 Fahrstreifen und 1 Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter zweistreifiger Fahrbahn.
Bei Arbeiten am Mittelstreifen analog.
Bei dreistreifiger Fahrbahn analog.

Querabspernung durch Leitbaken
Verschwenkungsmaß ca. 1:10

Längsabspernung durch Leitbaken *)
Abstand max. 20 m

Querabspernung durch Leitbaken
Verschwenkungsmaß ca. 1:10
Abstand max. 10 m
Warnleuchte auf jeder Leitbake

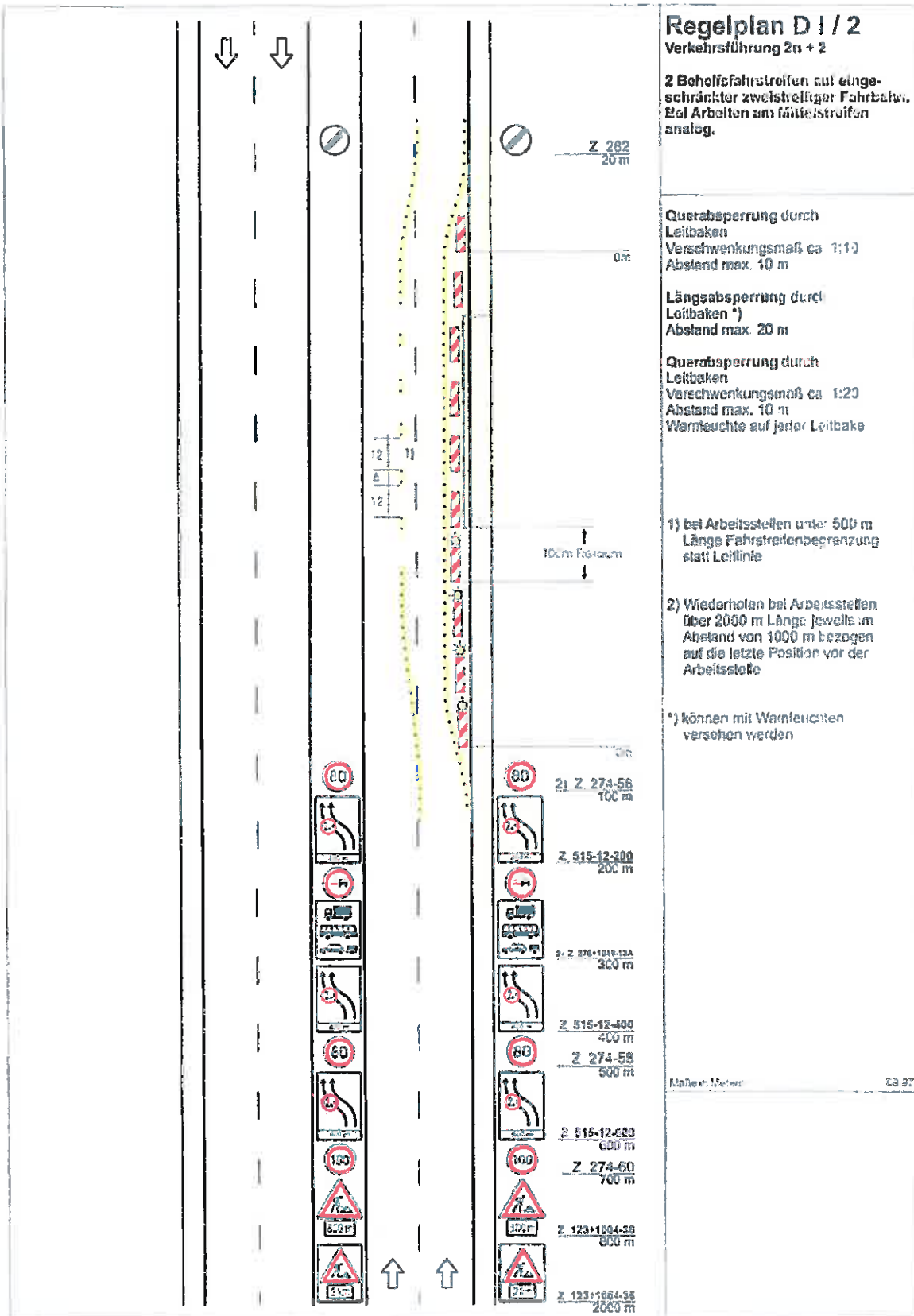
1) Wiederholen bei Arbeitsstellen über 2000 m Länge im Abstand von 1000 m

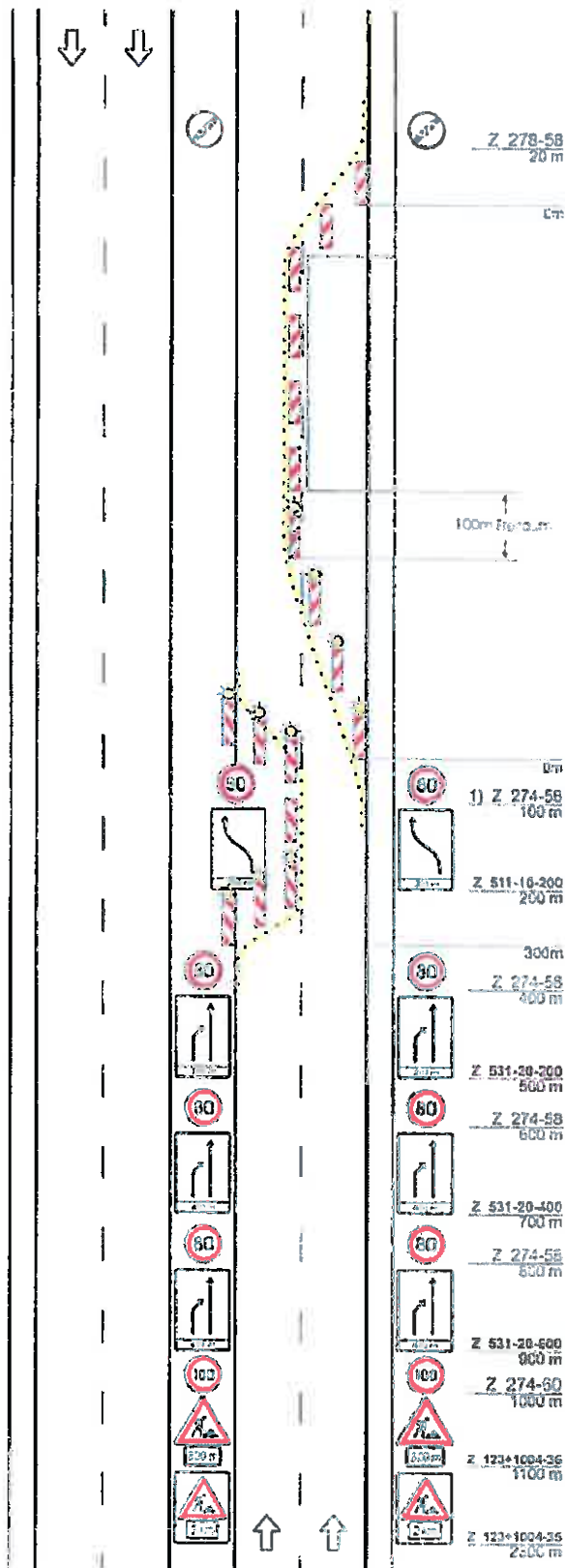
2) Bei Arbeiten am Mittelstreifen Breite des linken Fahrstreifens min. 2,5 m, ggf. Überholverbot zusätzlich

*) können mit Warnleuchten versehen werden

Maße in Metern

09/97





Regelplan D1 / 3

Verkehrsführung 2n + 1

1 (Behelfs-) Fahrstreifen auf eingeschränkter zweistreifiger Fahrbahn. Bei Arbeiten am Mittelstreifen analog, wenn kein Standstreifen vorhanden ist.

Querabspernung durch Leitbaken
Verschwenkungsmaß ca. 1:10
Abstand max. 10 m

Längsabspernung durch Leitbaken *)
Abstand max. 20 m

Querabspernung durch Leitbaken
Verschwenkungsmaß ca. 1:20
Abstand max. 10 m
Warnleuchte auf jeder Leitbake

Längs- und Querabspernung wie oben

1) Wiederholen bei Arbeitsstellen über 2000 m Länge im Abstand von 1000 m

*) können mit Warnleuchten versehen werden



Regelplan D III / 1

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
auf einem Fahrstreifen einer
Richtungsfahrbahn
Sichtweite > 800 m und ständige
Geschwindigkeitsbegrenzung
120 km/h

Arbeitsfahrzeug / Arbeitsstelle

- 100 m falls ohne Zugfahrzeug
abgestellt
20m in Rampen

Leitkegel (Höhe 0,75 m) empfohlen
Abstand max. 10 m
(können bei beweglichen Arbeits-
stellen entfallen)

Fahrbare Absperrtafel mit
Blinkpfeil



50m *

0m

Arbeitsfahrzeug / Arbeitsstelle

- 100 m falls ohne Zugfahrzeug
abgestellt
20m in Rampen

Leitkegel (Höhe 0,75 m) empfohlen
Abstand max. 10 m
(können bei beweglichen Arbeits-
stellen entfallen)

Fahrbare Absperrtafel mit
Blinkpfeil



50m *

0m

Maße in Metern

09 9*

Regelplan D III / 2a

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
auf dem äußeren Fahrstreifen
einer Richtungsfahrbahn
Sichtweite < 800 m - 400 m
Sicherung nur mit Vorwarntafel

Bei Arbeitsstelle auf dem inneren
Fahrstreifen analog oder gemäß
Regelplänen D III / 3a bzw. 3b

Arbeitsfahrzeug/Arbeitsstelle

- 100 m falls ohne Zugfahrzeug
abgestellt
- 20 m in Rampen

Leitkegel (Höhe 0,75 m) empfohlen
Abstand max. 10 m
(können bei beweglichen Arbeits-
stellen entfallen)

Fahrbarer Absperntafel mit
Blinkeleuchte

2) Z 274-60

Z 531-10
300-600 m

1) Z 274-60

Z 531-10
600-1000 m

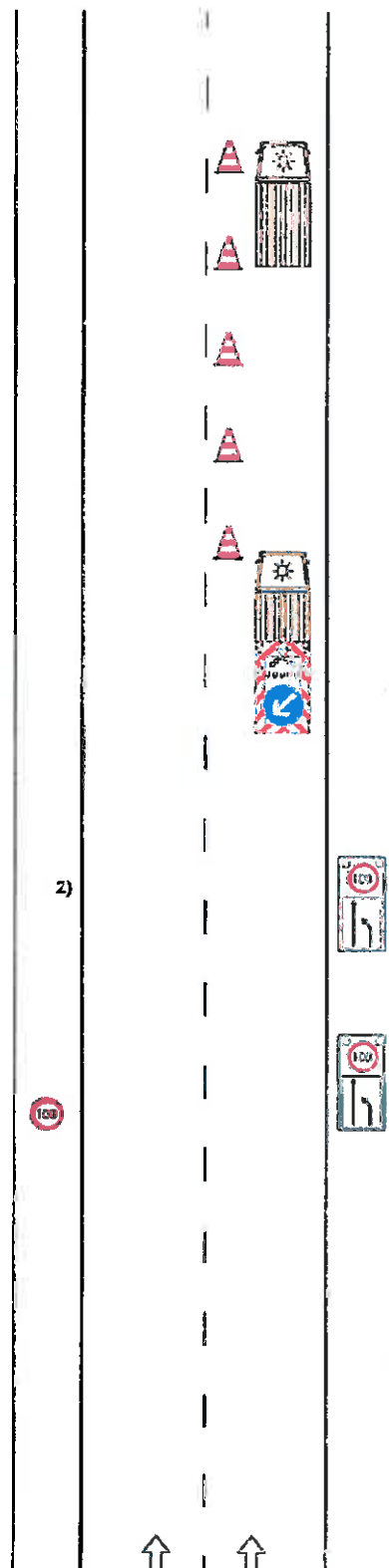
2) ggf. Weitere Vorwarntafel, wenn
Sicht auf Absperntafel geringer
als 400 m
zusätzlich Zeichen 274 (100 km/h)
bei 300 - 600 m empfohlen

1) Vorwarntafel

Bei beweglichen Arbeitsstellen:
können Leitkegel entfallen

Maße in Metern

01/89



Regelplan D III /2b

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
auf dem äußeren Fahrstreifen
einer Richtungsfahrbahn
Sichtweite < 400 m
Sicherung mit verschiedenen
Vorwarneinrichtungen

Arbeitsfahrzeug/Arbeitsstelle

- 100 m falls ohne Zugfahrzeug
abgestellt
- 20 m in Rampen

Leitkegel (Höhe 0,75 m) empfohlen
Abstand max. 10 m
(können bei beweglichen Arbeits-
stellen entfallen)

Fahrbare Absperrtafel mit Blinkpfeil

1) Vorwarrtafel

1) Z 274-60

Z 531-10
300-600m

2) kleiner Blinkpfeil

2)
200-1000m

100



Regelplan D III / 5

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
bei Sperrung des mittleren und
rechten Fahrstreifens einer
Richtungsfahrbahn
Sichtweite < 800 m

Bei Arbeitsstelle auf dem mittleren
und linken Fahrstreifen analog
Regelplan D III / 2a oder 3b

Arbeitsfahrzeug/Arbeitsstelle

- 100 m falls ohne Zugfahrzeug
abgestellt
- 20 m in Rampen

Leitkegel [Höhe 0,75 m] empfohlen
Abstand max. 10 m

Fahrbare Absperrtafel mit
Blinkpfeil

Leitkegel [Höhe 0,75 m]
empfohlen

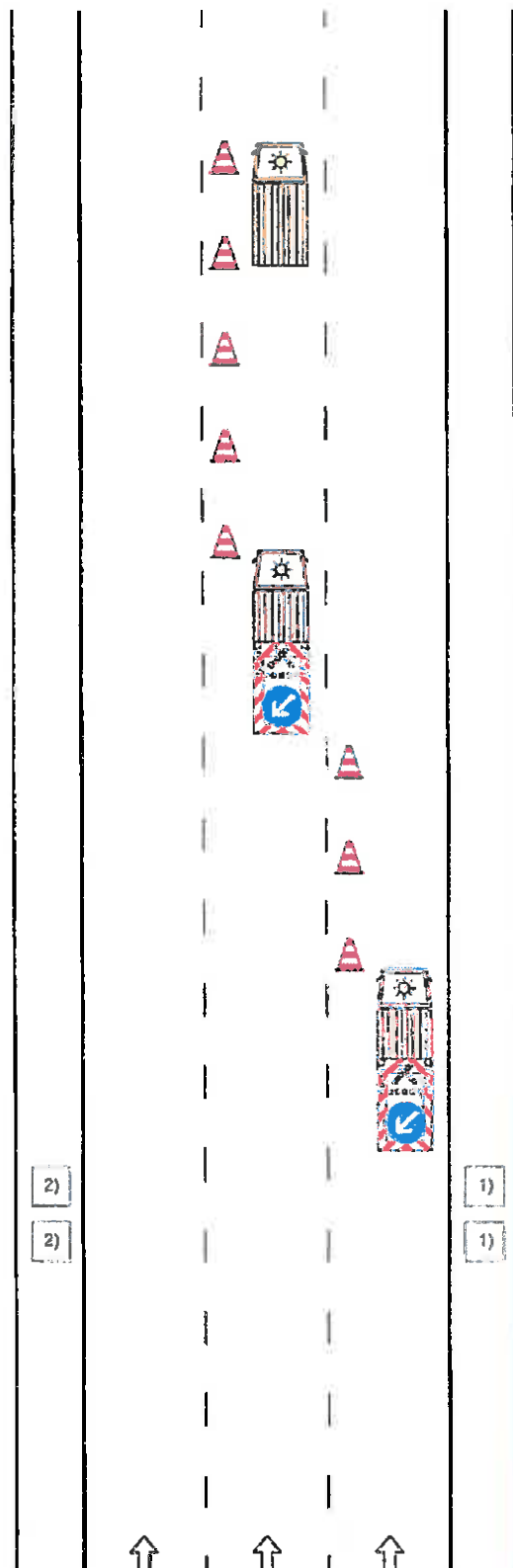
Fahrbare Absperrtafel mit
Blinkpfeil

1) Vorwarneinrichtungen gemäß
Regelplan D III / 2a oder 2b

2) Zeichen 274 (100 km/h) gemäß
Regelplan D III / 2a oder 2b

Maße in Metern

40 50



Regelplan D III / 6

**Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
bei Sperrung des mittleren und
linken Fahrstreifens einer
Richtungsfahrbahn**
Sichtweite < 800 m

Bei Arbeitsstelle auf dem mittleren
und linken Fahrstreifen analog

Arbeitsfahrzeug/Arbeitsstelle

- 100 m falls ohne Zugfahrzeug
abgestellt
- 20 m in Rampen

Leitkegel (Höhe 0,75 m) empfohlen
Abstand max. 10 m

**Fahrbare Absperrtafel mit
Blinkpfeil**

**Leitkegel (Höhe 0,75 m) links
empfohlen**

**Aufnehmbare Markierung, dichte
Reihe von Leitkegeln oder
Leitschwelle**

**Vorwarntafel gemäß Teil A,
Bild A-5 (rechts)**

**Fahrbare Absperrtafel mit
Blinkpfeil**

Z 274-60

Z 511-26
200m

2) Z 274-60

Z 531-21
300-600m

1) Z 274-60

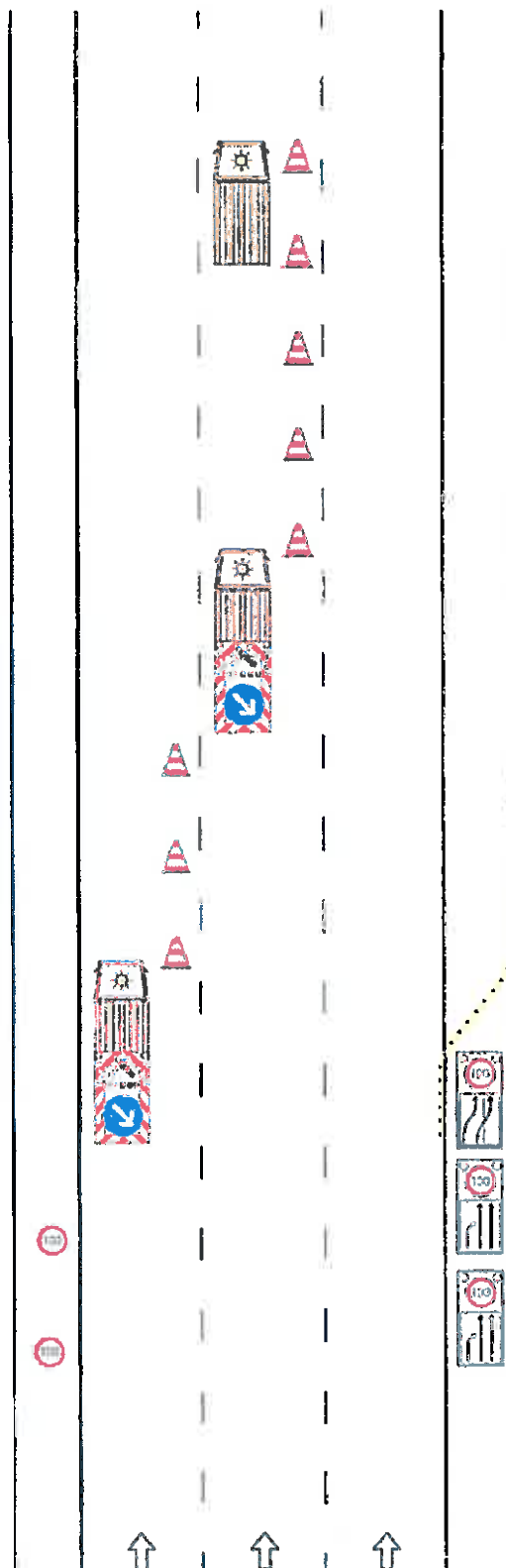
Z 531-21
600-1000m

1) Vorwarntafel

2) ggf. Weitere Vorwarntafel, wenn
Sicht auf Vorwarntafel geringer
als 400 m

Maße in Metern

29 97



Regelplan D III / 7

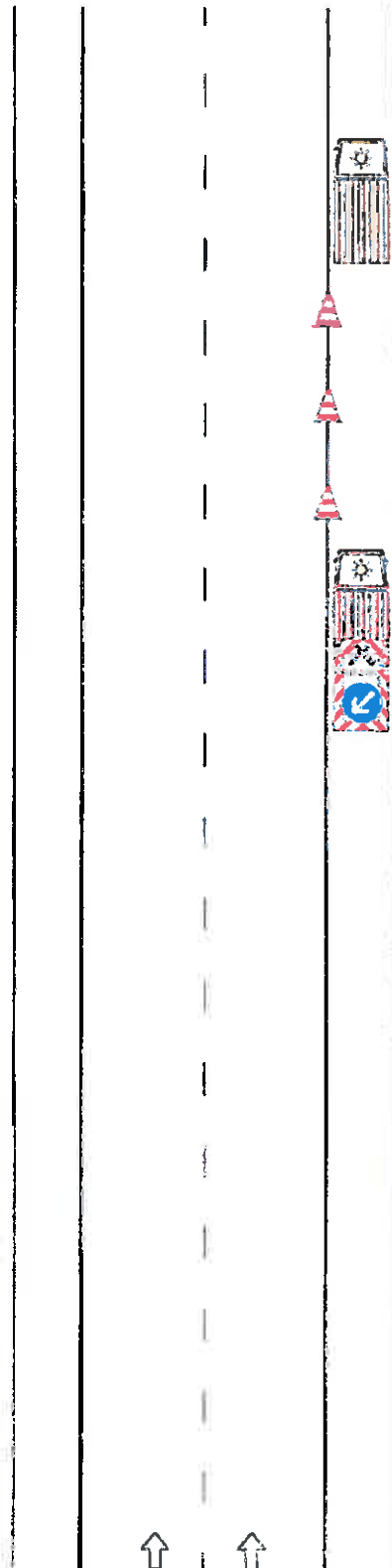
**Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
auf dem befestigten Seitenstreifen
einer Richtungsfahrbahn**

Arbeitsfahrzeug / Arbeitsstelle

- 100 m falls ohne Zugfahrzeug
abgestellt
- 20 m in Rampen

Leitkegel (Höhe 0,75 m)
empfohlen (wenn Abstand > 50 m;
Leitkegel erforderlich)
(können bei beweglicher Arbeits-
stelle entfallen)

Fahrbare Absperrtafel mit
Blinkkreuz



Musterplan DIII / 8

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
auf dem äußeren Fahrbahnen

Stützbreite oder bewegliche
Arbeitsstelle mit einer
Geschwindigkeitseinschränkung auf
max. 100 km/h bzw. 80 km/h

Sichtweite > 400 m

Arbeitsfahrzeug/Arbeitsstelle

• 100 m falls ohne Zuglenkung
abgeleitet
20 m in Flanken

Leuchtkegel (Strecke 375 m mit roten oder blauen
empfohlen)
Abstand max. 10 m
(Nur bei beweglicher Arbeits-
stelle möglich)

Fahrerlos Absperrtafel
mit Blinklicht

Anzeige von Z 274, wenn Anzeige
bei 1) nicht möglich
oder bei Anwendung der Sonderregelung

Fahrerlos Absperrtafel
mit Blinklicht

Anzeige von Z 274, wenn Anzeige
bei 1) nicht möglich
oder bei Anwendung der Sonderregelung

Leuchtkegel

(Nur bei beweglicher Arbeits-
stelle erhalten)

Vorwarntafel

Kann entfallen, falls die
Geschwindigkeitseinschränkung
und der Schutzstreifen > 800 m
nach Z 274 (Strecke 375 m) vorhanden

Vorwarntafel

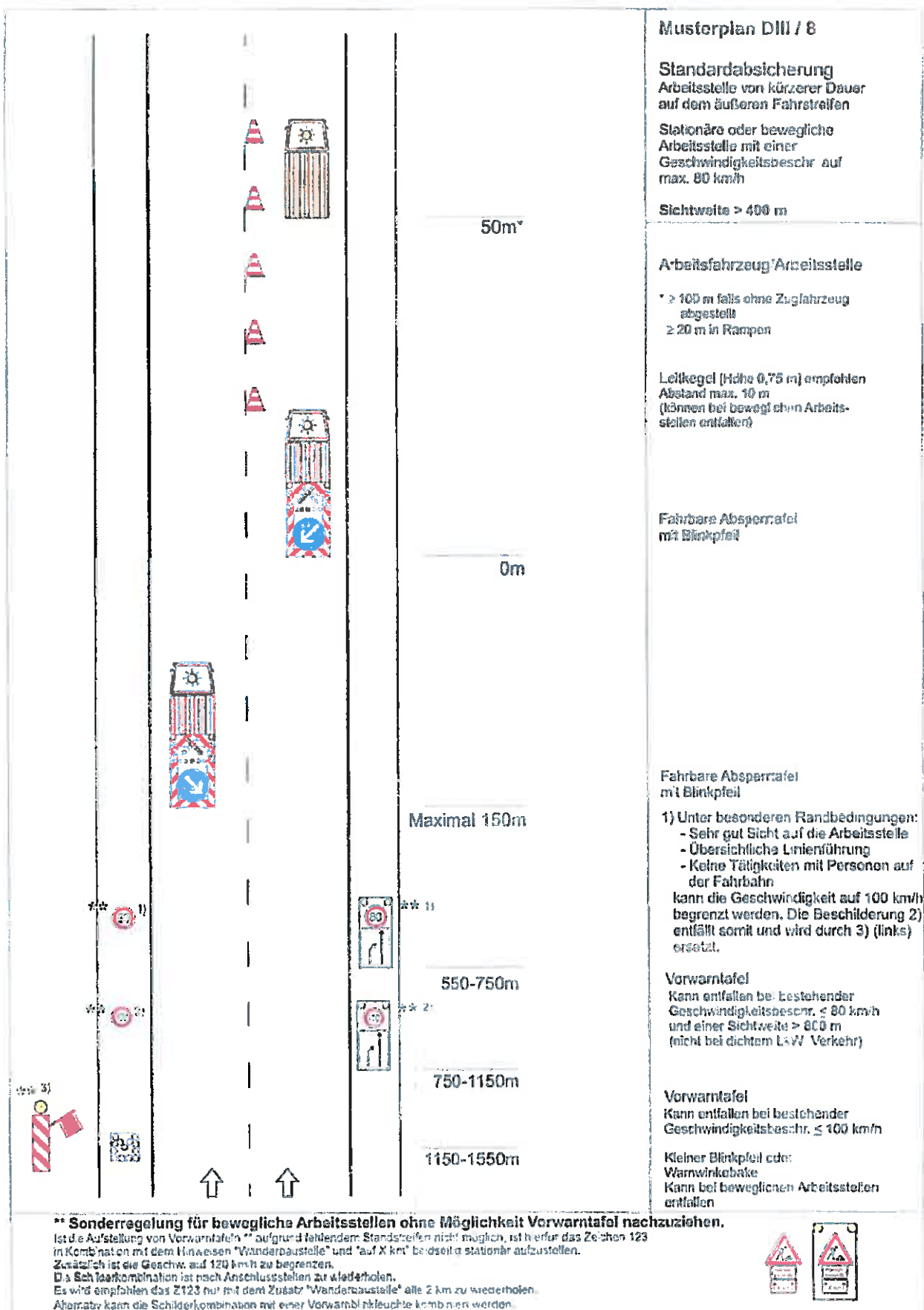
Kann entfallen, falls die
Geschwindigkeitseinschränkung > 100 km/h
oder Schutzstreifen > 400 m

Genehmigungsvermerk

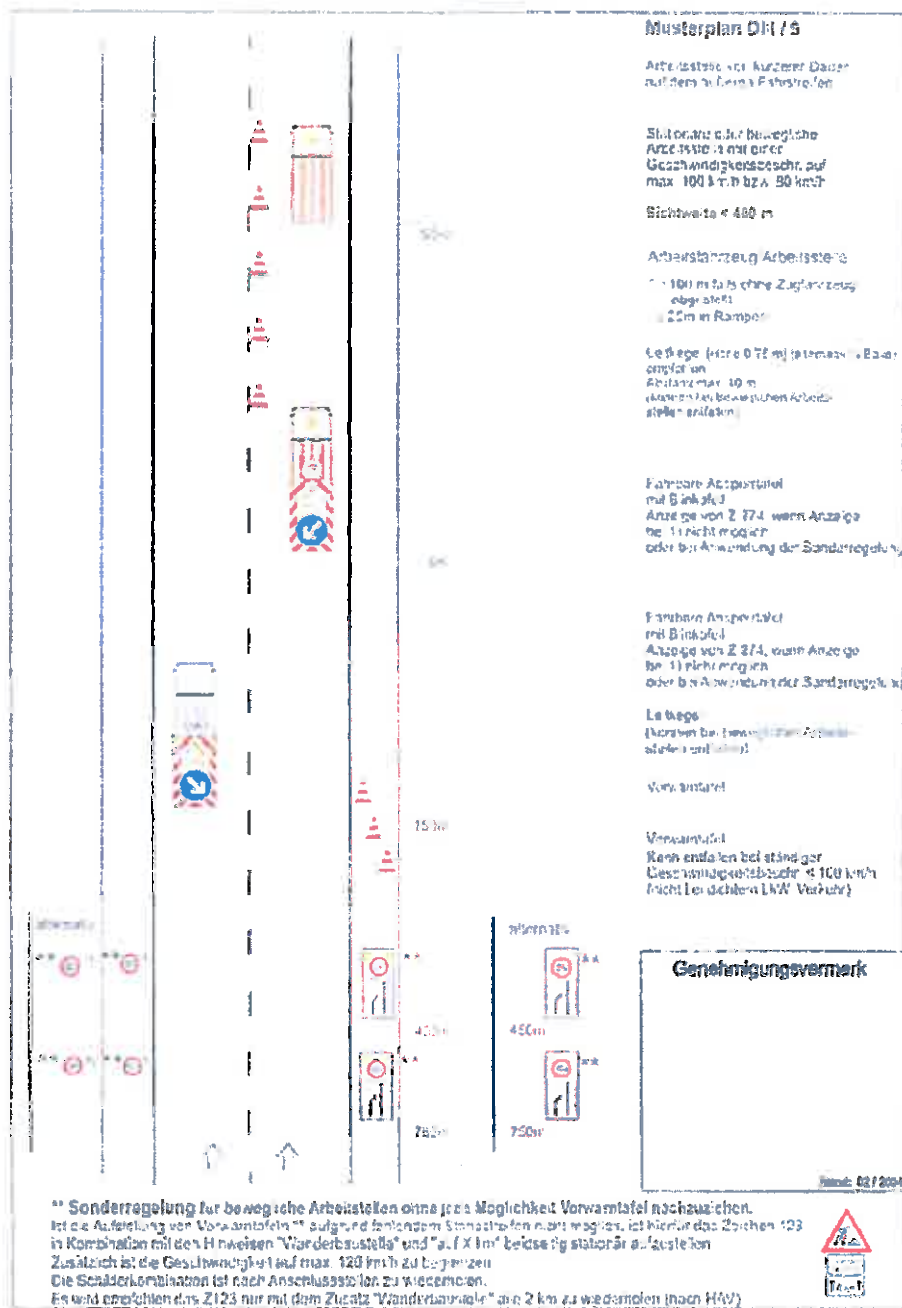
St 100 02 / 2004

** Sonderregelung für bewegliche Arbeitsstellen ohne jede Möglichkeit Vorwarntafel nachzuziehen.
Ist die Aufstellung von Vorwarntafeln ** aufgrund fehlendem Standstreifen nicht möglich, ist hierfür das Zeichen 123
in Kombination mit den Hinweisen "Wanderbaustelle" und "auf X km" beidseitig stationär anzustellen.
Zusätzlich ist die Geschwindigkeit auf max. 120 km/h zu begrenzen.
Die Schilderkombination ist nach Anschlussstellen zu wiederholen.
Es wird empfohlen Z 123 nur mit dem Zusatz "Wanderbaustelle" alle 2 km zu wiederholen (nach HAV).

Diesweitern gelten die Rahmenbedingungen der RSA!







Des weiteren gelten die Rahmenbedingungen der RSA!



** Sonderregelung für bewegliche Arbeitsstellen ohne Möglichkeit Vorwarnkegel nachzuziehen.

Ist die Aufstellung von Vorwarnkegeln ** aufgrund fehlenden Standstreifens nicht möglich, ist hierfür das Zeichen 123 in Kombination mit den Hinweisen „Wanderbaustelle“ und „Auf X km beidseitig stationär aufzustellen“ zusätzlich ist die Geschwindigkeit auf 120 km/h zu begrenzen.

Die Schilderkombination ist nach Anschlussstellen zu wiederholen.
Es wird empfohlen, das Zeichen 123 nur mit dem Zusatz „Wanderbaustelle“ alle 2 km zu wiederholen.
Alternativ kann die Schilderkombination mit einer Vorwarnkegelkombi kombiniert werden.

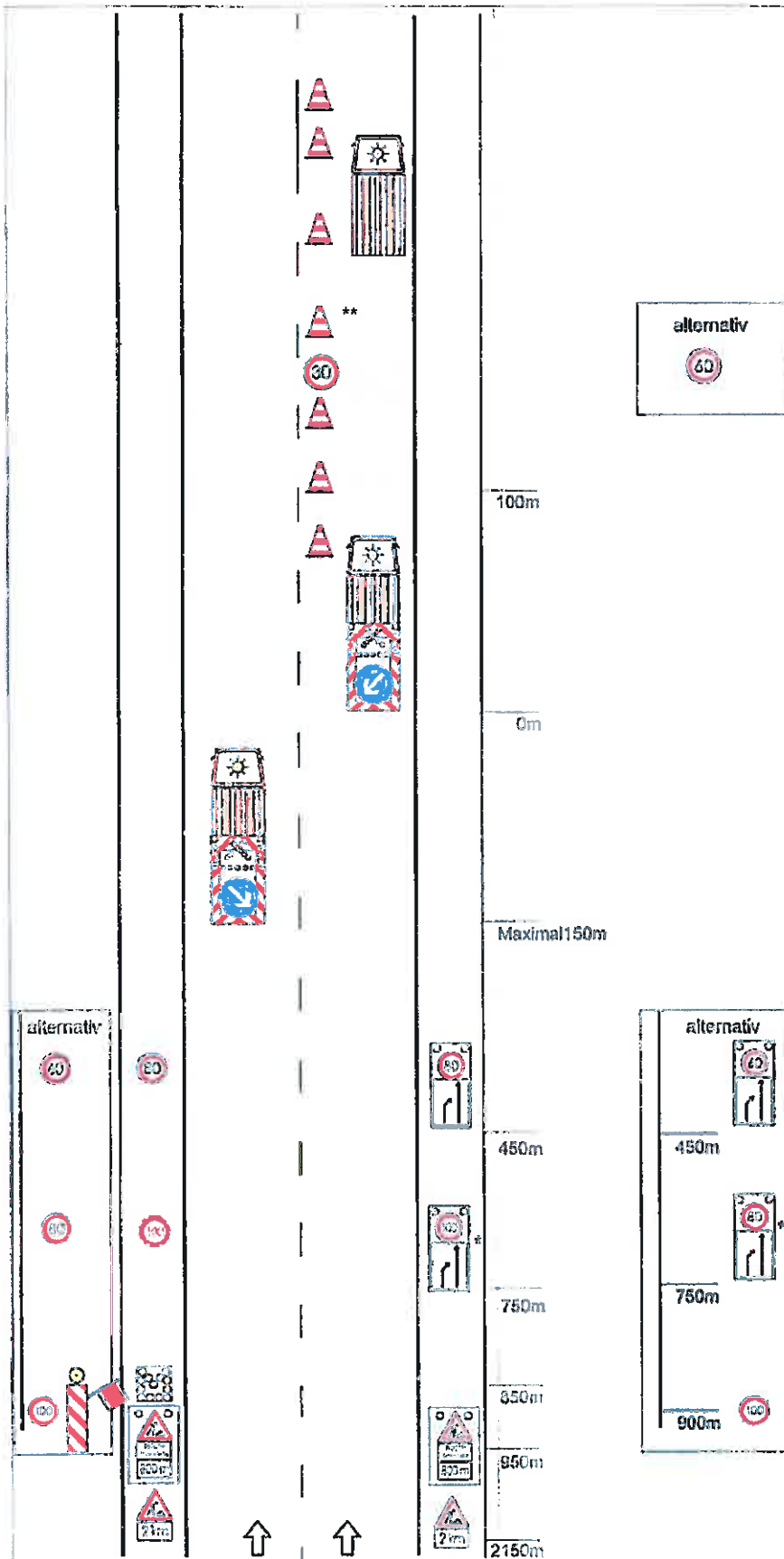


Nachtbaustelle stationär rechts

Die eigentliche Arbeitsstelle mit Personen außerhalb der Fahrzeuge kann innerhalb der Sicherung stationär oder beweglich sein

Fahrbare Absperrrtafel mit Blinkpfeil

Kleiner Blinkpfell oder Warnwinkebake

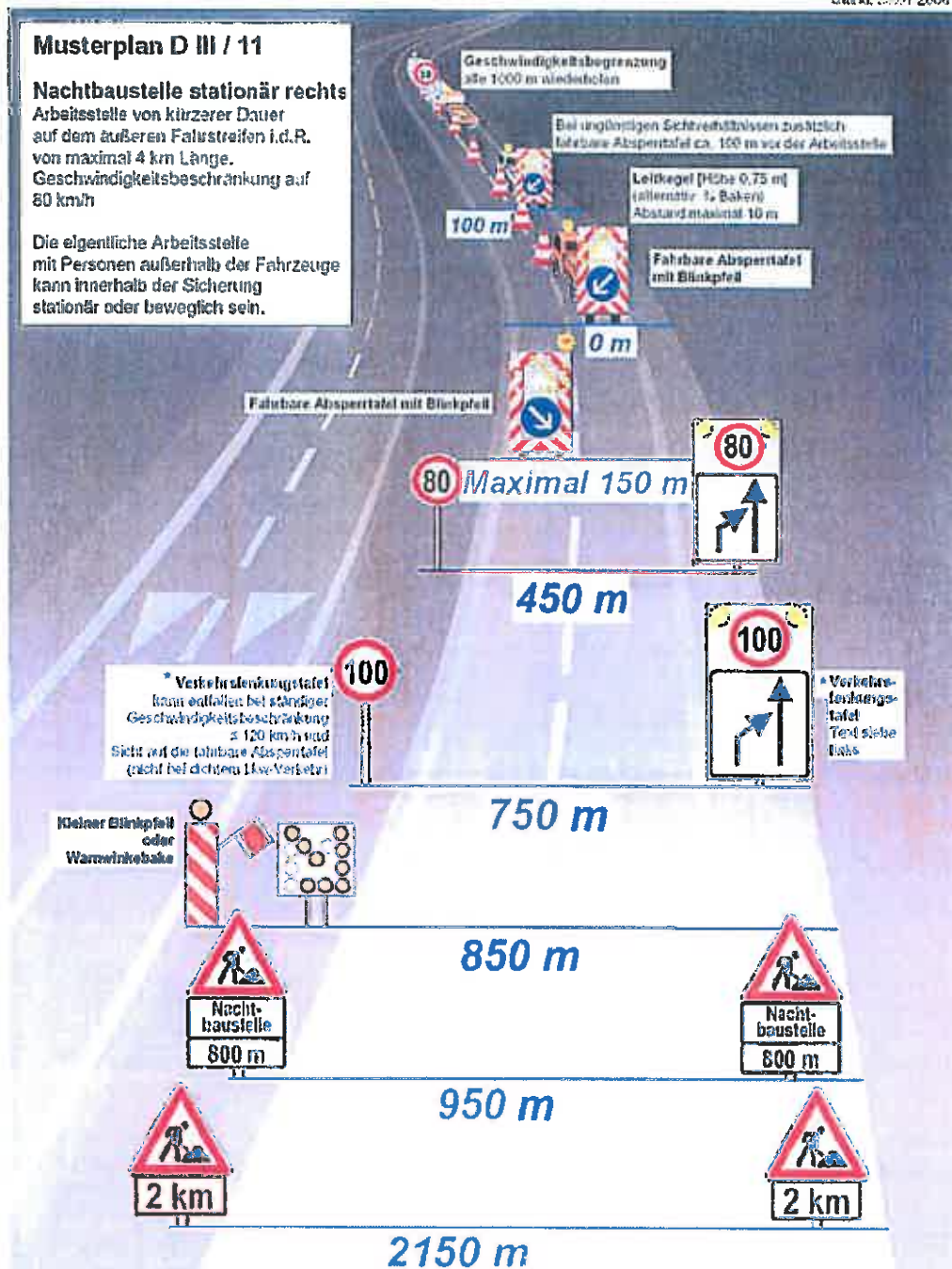


Desweiteren gelten die Rahmenbedingungen der RSA !

Musterplan D III / 11

Nachtbaustelle stationär rechts
Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
auf dem äußeren Fahlstreifen i.d.R.
von maximal 4 km Länge.
Geschwindigkeitsbeschränkung auf
80 km/h

Die eigentliche Arbeitsstelle mit Personen außerhalb der Fahrzeuge kann innerhalb der Sicherung stationär oder beweglich sein.

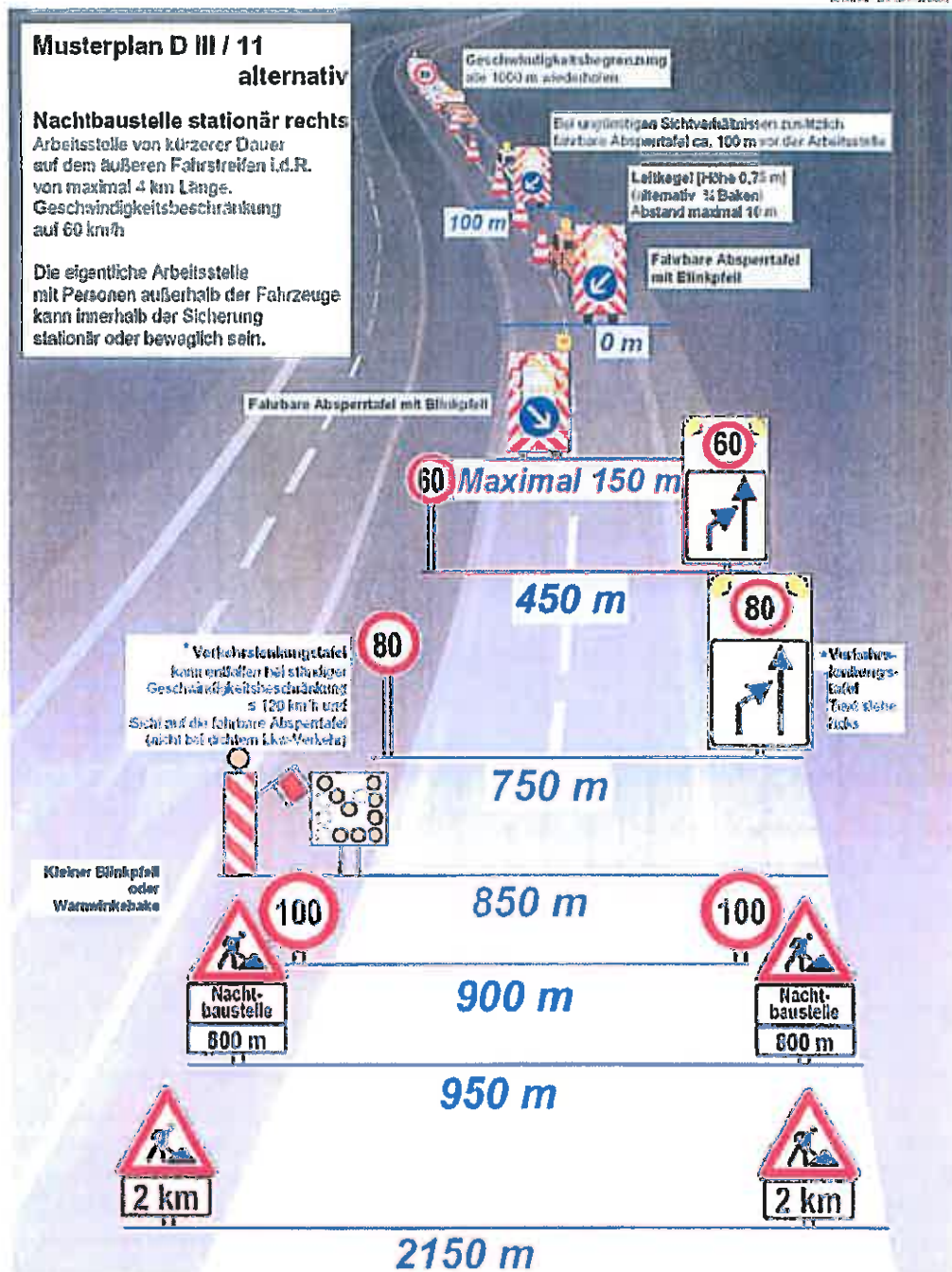


Zeichen 123 nur mit Zusatz „Nachbaustelle“ ist alle 2 km zu wiederholen, wenn die Länge von 4 km überschritten werden sollte.

Musterplan D III / 11 **alternativ**

Nachtbaustelle stationär rechts
Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
auf dem äußeren Fahrstreifen i.d.R.
von maximal 4 km Länge.
Geschwindigkeitsbeschränkung
auf 60 km/h

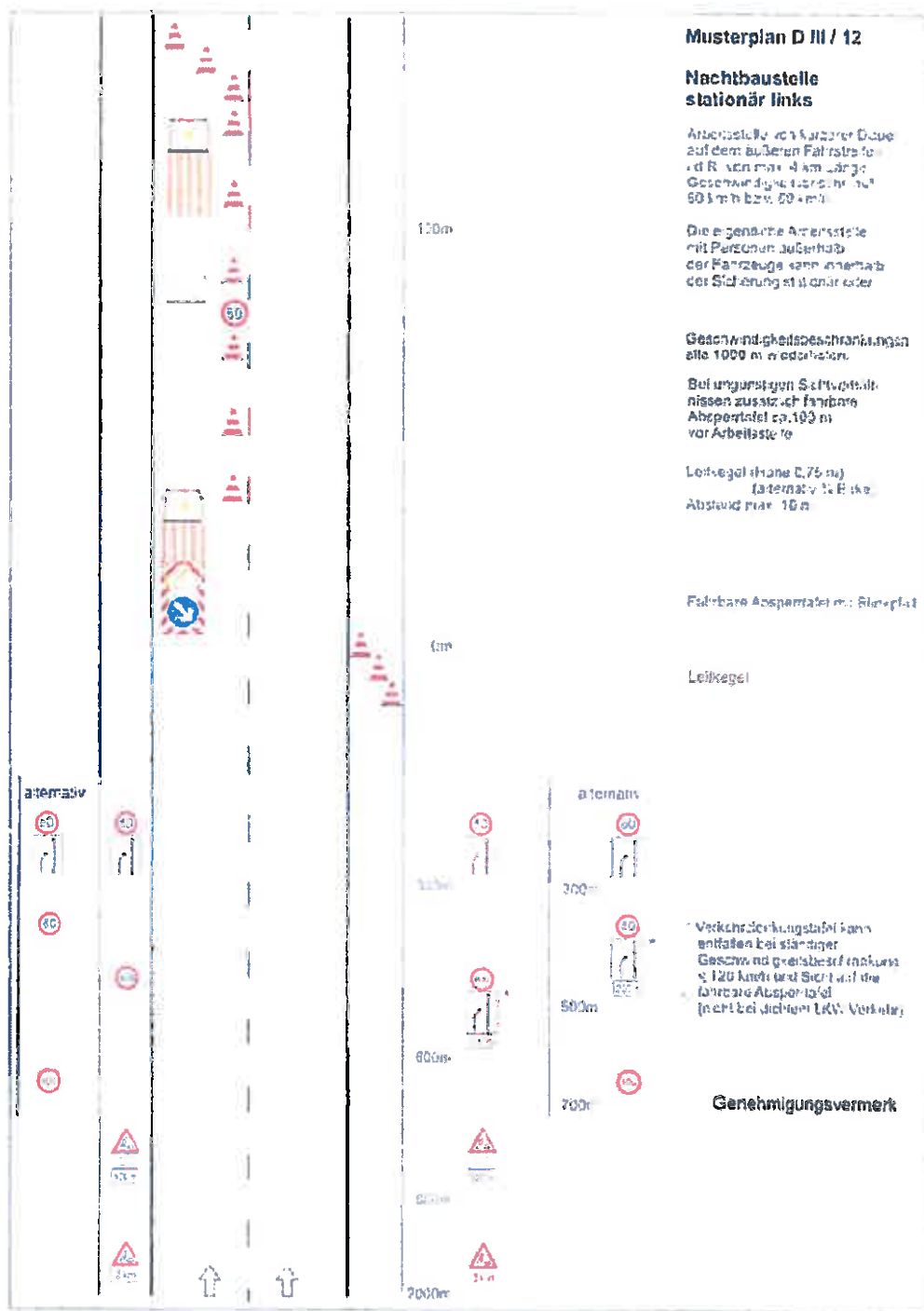
Die eigentliche Arbeitsstelle
mit Personen außerhalb der Fahrzeuge
kann innerhalb der Sicherung
stationär oder beweglich sein.



Zeichen 123 nur mit Zusatz „Nachtbaustelle“ ist alle 2 km zu wiederholen, wenn die Länge von 4 km überschritten werden sollte

© STBV-BW Bodenkürer Klein / Walz

Des Weiteren gelten die Rahmenbedingungen der RSA!



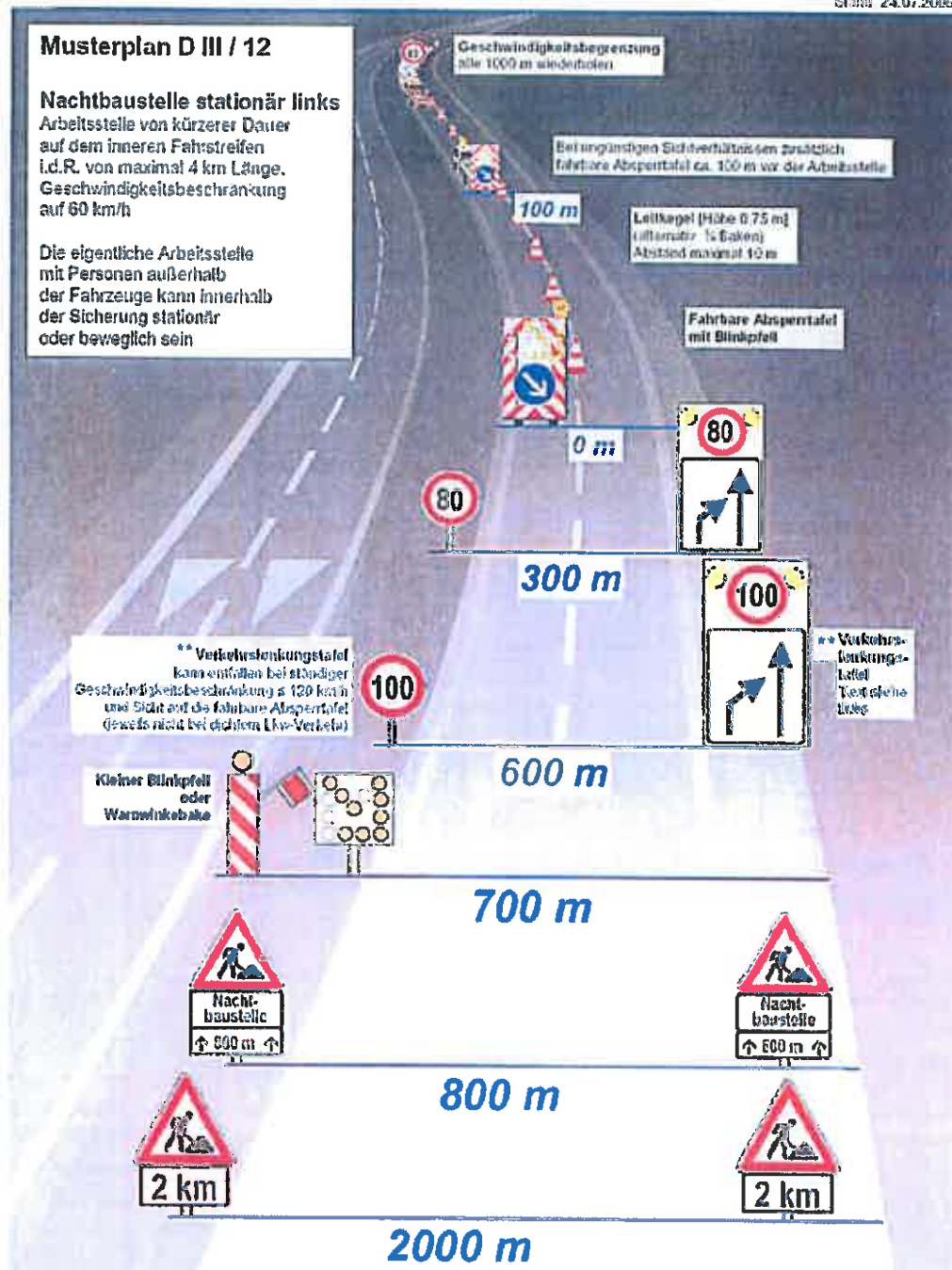
2. 125-m-er mit Zeichen "Nachtbaustelle" ist alle 2 km zu wiederholen, wenn die Länge von 4 km überschritten werden sollte.

Desweiteren gelten die Rahmenbedingungen der RSA 1

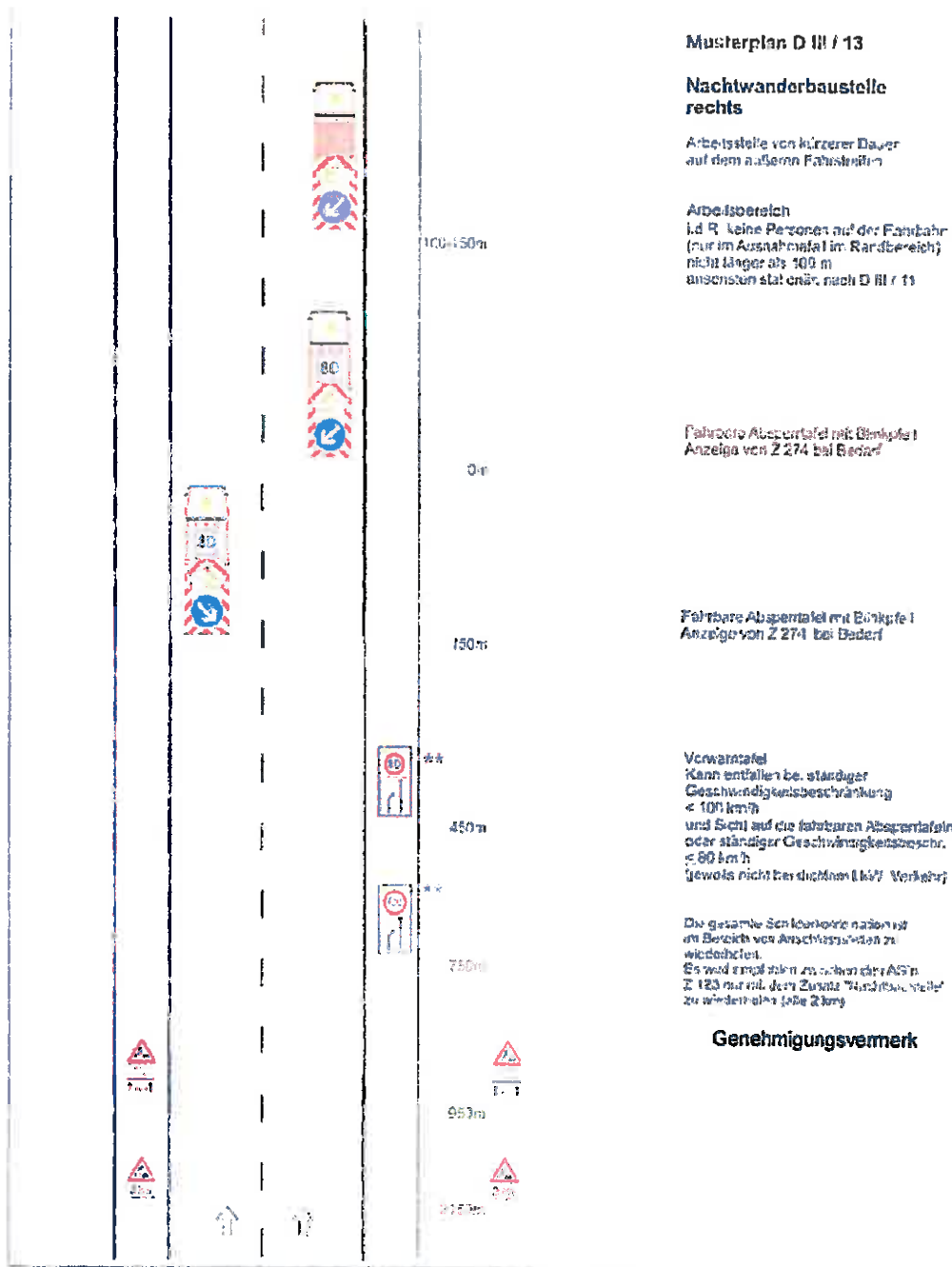
Musterplan D III / 12

Nachtbaustelle stationär links
Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
auf dem inneren Fahstreifen
i.d.R. von maximal 4 km Länge.
Geschwindigkeitsbeschränkung
auf 60 km/h

Die eigentliche Arbeitsstelle
mit Personen außerhalb
der Fahrzeuge kann innerhalb
der Sicherung stationär
oder beweglich sein



Zeichen 123 nur mit Zusatz „Nachtbaustelle“ ist alle 2 km zu wiederholen, wenn die Länge von 4 km überschritten werden sollte.



**** Sonderregelung für bewegliche Arbeitsstellen ohne Möglichkeit Vorwarntafel nachzuziehen.**
Ist die Aufstellung von Vorwarntafel(n) ** aufgrund fehlendem Standstreifen nicht möglich, ist die Geschw. im gesamten Abschnitt auf max. 120 km/h zu begrenzen.
Zudem ist dann Z 123 mit dem Zusatz "Nachbaustelle" alle 2 km zu wiederholen.

Darüberhinaus gelten die Rahmenbedingungen der RSA I

Musterplan D III / 13

Nachtwanderbaustelle rechts

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dem äußeren Fahrstreifen

Arbeitsbereich

I.d.R. keine Personen auf der Fahrbahn, (nur im Ausnahmefall im Randbereich) nicht länger als 100 m, ansonsten stationär, nach D III / 11

Fahrbare Absperrtafel mit Blinkpfeil

Fahrbare Absperrtafel mit Blinkpfeil

Vorwarntafel

Vorwarntafel

Kann entfallen bei ständiger Geschwindigkeitsbeschränkung ≤ 100 km/h und Sicht auf die fahrbaren Absperrtafeln oder ständiger Geschwindigkeitsbeschr. ≤ 60 km/h (jeweils nicht bei dichtem LKW Verkehr)

Die gesamte Schildkombination ist im Bereich von Anschlussstellen zu wiederholen.

Es wird empfohlen zwischen den AS'n Z 123 nur mit dem Zusatz "Nachbaustelle" zu wiederholen (alle 2 km)

Sonderregelung für bewegliche Arbeitsstellen ohne Möglichkeit Vorwarntafel nachzuziehen.
Ist die Aufstellung von Vorwarntafeln ** aufgrund fehlendem Standstreifen nicht möglich, ist die Geschw. im gesamten Abschnitt auf max. 120 km/h zu begrenzen.
Zudem ist dann Z 123 mit dem Zusatz "Nachbaustelle" alle 2 km zu wiederholen.

Musterplan D III / 13

Nachtwanderbaustelle rechts
Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
auf dem äußeren Fahrstreifen

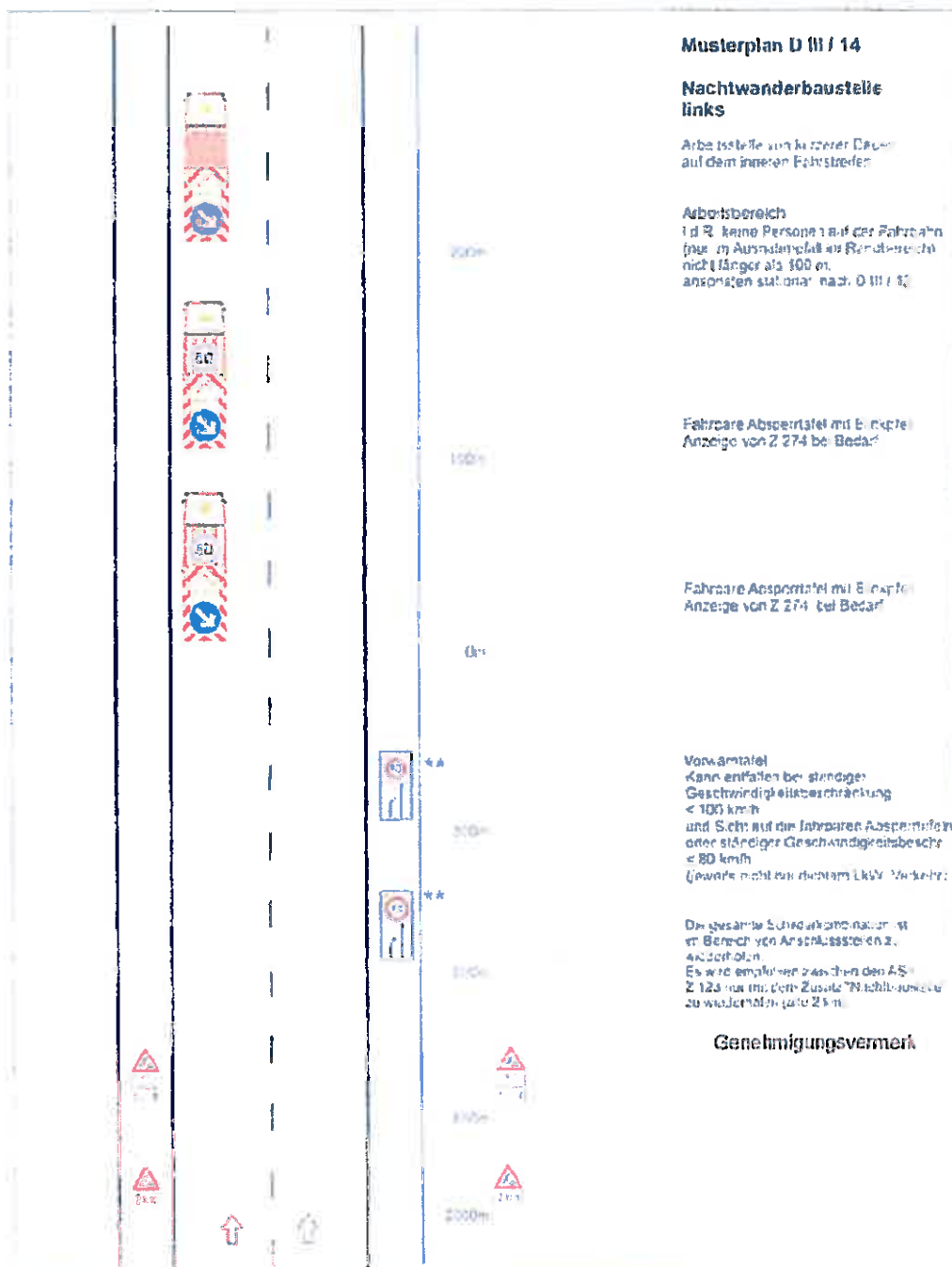
Arbeitsbereich

i.d.R. keine Personen auf der Fahrbahn,
(nur im Ausnahmefall im Randbereich)
nicht länger als 100 m,
ansonsten stationär, nach D III / 11

Die gesamte Schäderkombination ist im Bereich von Anschlussstellen zu wiederholen. Es wird empfohlen, zwischen den Anschlussstellen 2 123 nur mit dem Zusatz „Nachbauseite“ zu wiederholen (alle 2 km).

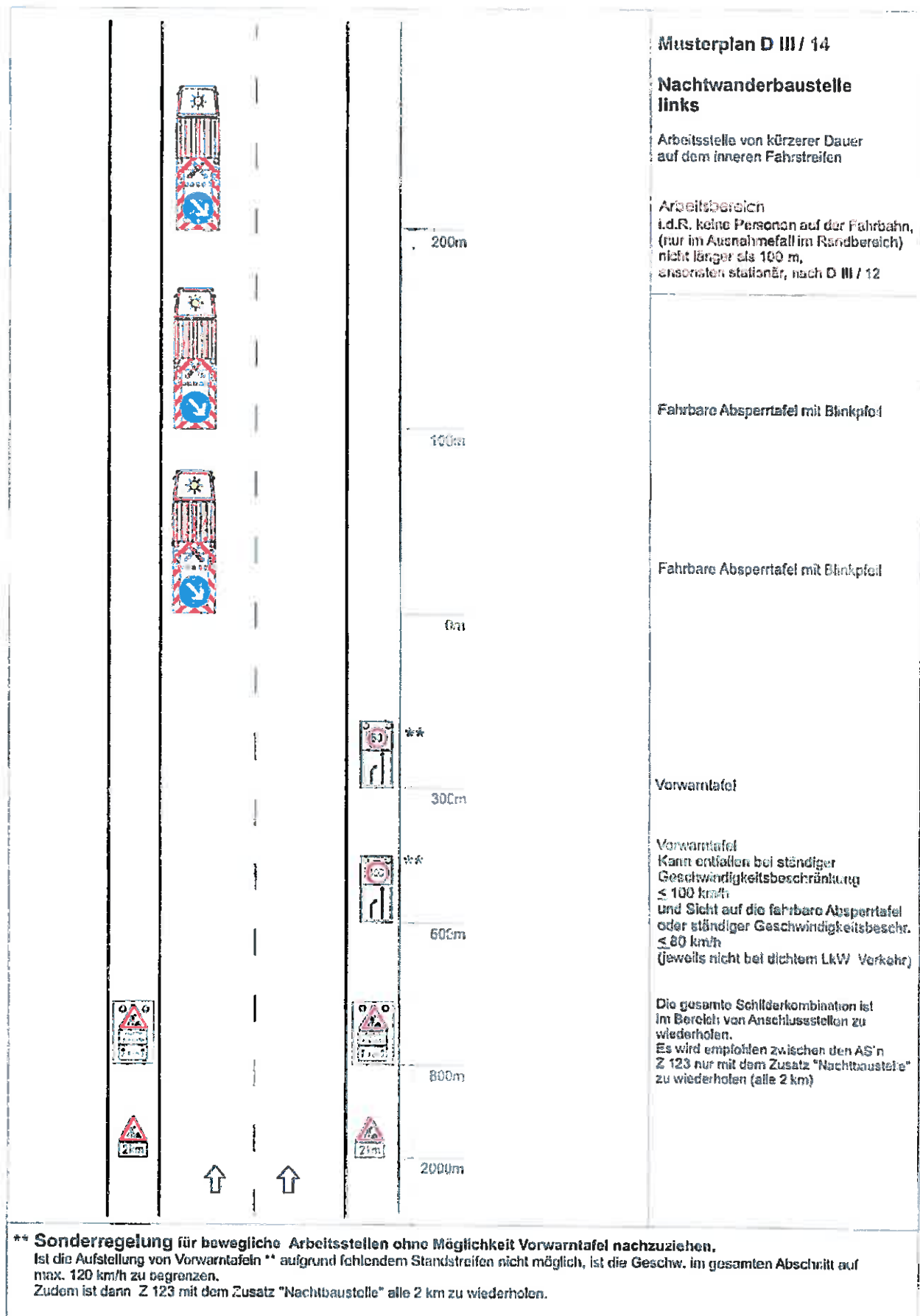
Vorwarnkegel
Kann entfallen bei ständiger
Geschwindigkeitsbeschränkung $\leq 100 \text{ km/h}$
und Sicht auf die fahrbare Absperrtafel oder
ständiger Geschwindigkeitsbeschränkung
 $\leq 80 \text{ km/h}$
(jeweils nicht bei dichtem Licht-Verkehr)

**** Sonderregelung für bewegliche Arbeitsstellen ohne jede Möglichkeit Vorwarntafel nachzuziehen.**
Ist die Aufstellung von Vorwarntafeln ** aufgrund fehlendem Standstreifen nicht möglich, ist die Geschwindigkeit im gesamten Abschnitt auf max. 120 km/h zu begrenzen.
Zudem ist dann das Zeichen 123 nur mit dem Zusatz „Nachbaustelle“ alle 2 km zu wiederholen.

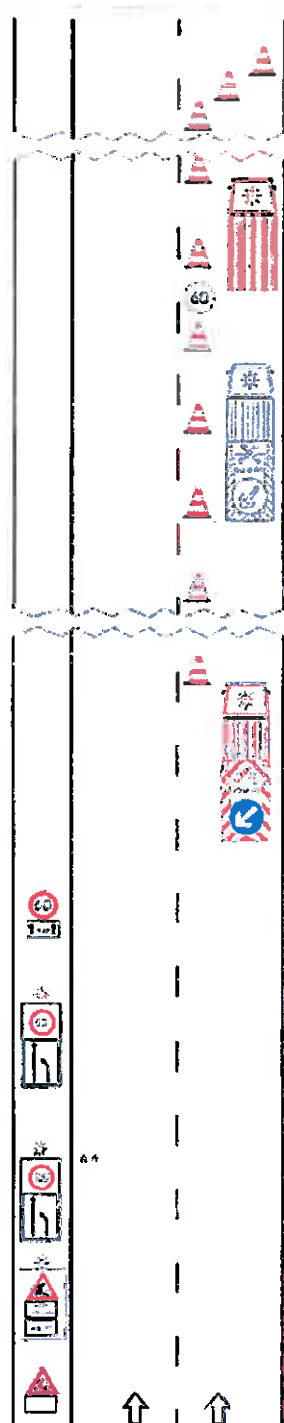


Sonderrückmeldung für bewegliche Arbeitsstellen ohne Möglichkeit Vorwarnzeichen nachzuziehen
 Ist die Aufstellung von Vorwarnzeichen aufgrund fehlender Sichtverhältnisse nicht möglich, ist die Geschwindigkeit im gesamten Abschnitt auf max. 120 km/h zu begrenzen.
 Zudem ist dieses Z 123 mit dem Zusatz "Nachtbaustelle" eine 2 km zu wiederholen.

Desweiteren gelten die Rahmenbedingungen der R5A I



**** Sonderregelung für bewegliche Arbeitsstellen ohne Möglichkeit Vorwarntafel nachzuziehen.**
Ist die Aufstellung von Vorwarntafeln ** aufgrund fehlendem Standstreifen nicht möglich, ist die Geschw. im gesamten Abschnitt auf max. 120 km/h zu begrenzen.
Zudem ist dann Z 123 mit dem Zusatz "Nachtbaustelle" alle 2 km zu wiederholen.



Die eigentlichen Arbeitsstellen
mit Personen außerh. von Fhrg.
können innerhalb der stationären Sicherung
u. Verkehrsführung beweglich oder stationär sein.

Musterplan NSR

Nachtsbaustelle stationär rechts

In Anl. an Regelplan D III 12a

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
auf dem äußeren Fahrsstreifen, am
Bankett einer
Richtungsfahrbahn ohne oder mit zu
schmalen Standstreifen
i.d.R. von max. 4 km Länge

* ≥ 100 m falls ohne Zugfahrzeug
abgestellt

≥ 50 m in Rampen

Geschwindigkeitsbegrenzung alle
1000 m wiederholen.

Bei ungünstigen Sichtverhältnissen
zusätzlich fahrbare Absperrtafel.

Leitkegel (Höhe 0,75 m)
Abstand max. 10m

Fahrbare Absperrtafel
mit Blinkpfeil

i. d. Regel 60 km/h bei geringer
Gefährdung 80 km/h

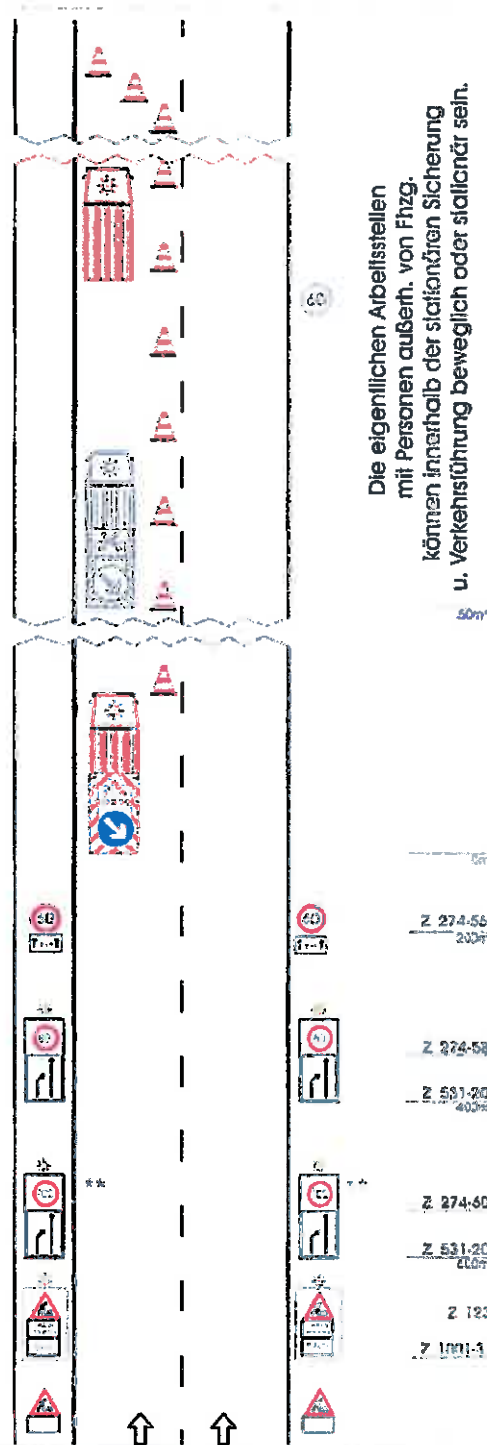
Vorwarneinrichtung
(wenn mögl. mit Blinklicht)

** Aufgrund hoher Erkennbarkeit
bei Nacht kann auf
Spureduzierungstafel unter
Umständen verzichtet werden.

auf Trübertafel
mögl. mit Blinklicht

Platzhalter

Genehmigungsvermerk



Musterplan NSL

Nachbaustelle stationär links

lt. Anl. des Regelplans D III / 2a

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dem Inneren Fahrstreifen einer Richtungsfahrbahn ohne oder mit zu schmalen Standstreifen l.d.R. von max. 4 km Länge

* ≥ 100 m falls ohne Zugfahrzeug abgestellt

≥ 20 m in Rampen

Geschwindigkeitsbegrenzung alle 1000 m wiederholen.

Arbeiten im Mittelstreifen bzw. Arbeiten mit Beleuchtung die zu einer Blendung des Gegenverkehrs führen, erfordern eine Sperrung des linken Fahrstreifens der Gegenfahrbahn!

Bei ungünstigen Sichtverhältnissen zusätzlich fahrbare Absperrtafel mit Blinkpfeil.

Leitkegel (Höhe 0,75 m)
Abstand max. 10m

Fahrbare Absperrtafel mit Blinkpfeil

i. d. Regel 60 km/h bei geringer Gefährdung 80 km/h

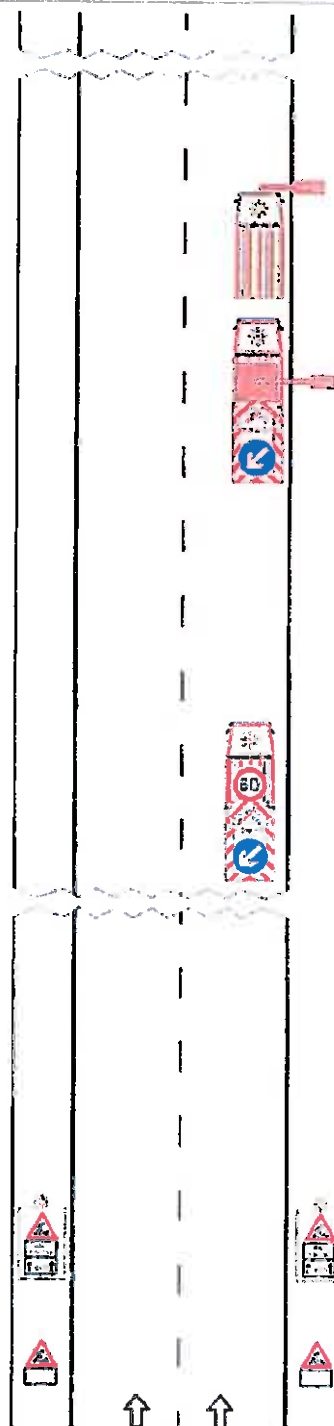
Vorwarneinrichtung (wenn mögl. mit Blinklicht)

** Aufgrund hoher Erkennbarkeit bei Nacht kann auf Spurreduzierungs- und Sperrungstafel unter Umständen verzichtet werden

auf Trägertafel mögl. mit Blinklicht

Maße in Metern

Genehmigungsvermerk



Arbeitsstelle

Kontinuierlich fortschreitend:
i.d.R. keine Personen auf der Fahrbahn,
im Ausnahmefall im Randbereich

Musterplan NWR/L I

Nachtwanderbaustelle rechts / links

Erkennbarkeit > 800 m
In Anl. an Regelplan D III / 2a

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
auf dem äußeren Fahrstreifen, am
Bankett einer Richtungsfahrbahn
ohne oder mit zu schmalen
Standstreifen.

Analog links,

jedoch keine Arbeiten im
Mittelstreifen, nur Arbeiten am
Rand bzw. auf der Fahrbahn.
Beleuchtung darf
Gegenverkehr nicht blenden,
ansonsten Sperrung des
linken Fahrstreifens der
Gegenfahrbahn erforderlich !

Fahrbare Absperrtafel
mit Blinkpfeil

auf Trägereifel,
möglichst mit Blinklicht

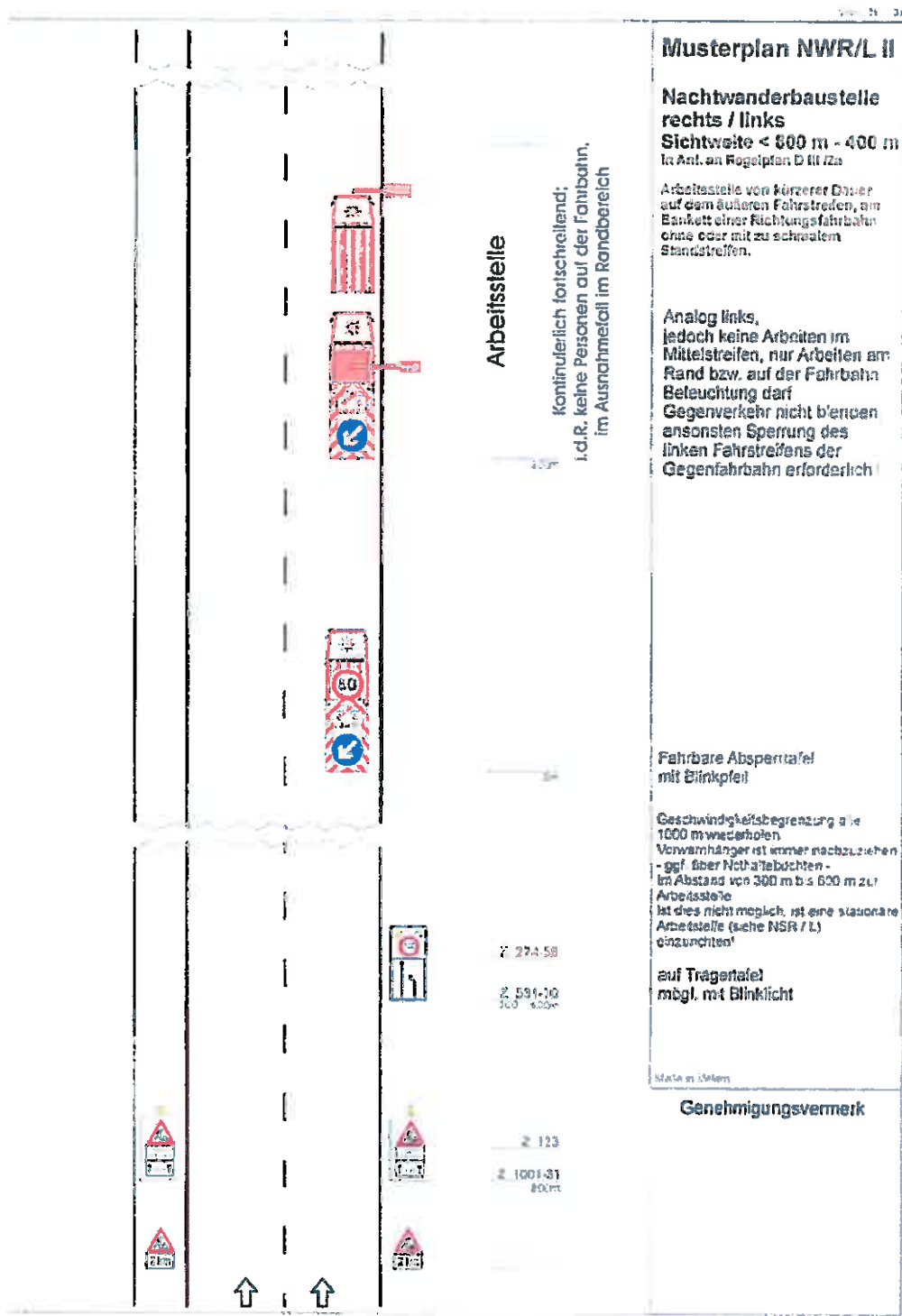
Wiederholung alle 5 km bzw.
im Bereich von Anschlussstellen
die Entfernungsangabe ist hierbei
anzugeben.

Maße in Metern

Genehmigungsvermerk

Z 123

Z 1001-31
400m



Musterplan NWR/L II

**Nachtwanderbaustelle
rechts / links**

Sichtweite < 800 m - 400 m
In Anl. an Regelplan D III / Za

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dem äußeren Fahrstreifen, am Bankett einer Richtungs-fahrbahn ohne oder mit zu schmalen Standstreifen.

Analog links, jedoch keine Arbeiten im Mittelstreifen, nur Arbeiten am Rand bzw. auf der Fahrbahn Beleuchtung darf Gegenverkehr nicht blenden ansonsten Sperrung des linken Fahrstreifens der Gegenfahrbahn erforderlich

Fahrbare Absperntafel mit Blinkpfeil

Geschwindigkeitsbegrenzung auf
1000 m wiederholen
Vorwählschieber ist immer nachzuziehen
- ggf. über Notaufhebungen -
Im Abstand von 300 m bis 600 m zu
Arbeitsstelle
Ist dies nicht möglich, ist eine stationäre
Arbeitsstelle (siehe NSR / L)
einzurichten!

auf Tragenafel
mögl. mit Blinklicht

Genehmigungsvermerk